

bezeichnen. So gehörten die NM offenbar zu Gruppe B, wie ich früher einmal gezeigt habe.¹ Wir könnten also dieses System etwa als Bm bezeichnen, dann wäre das Verwandtschaftsverhältnis sofort klar. Ich meine aber, wir müssen mit der Schaffung solcher Unterklassen vorsichtig sein. Gar oft beruhen die Unterschiede lediglich auf mangelhafter Beherrschung des Systems oder zu geringer Übung des Schreibers. Nach unserer bisherigen Kenntnis können wir von drei Systemen Tironischer Noten sprechen, die alle auf eine gemeinsame Wurzel zurückgehen, aber in systematischem Aufbau wie in vielen Einzelheiten deutliche Unterschiede aufweisen.

¹ a. a. O. S. 19ff.

α 078697

Ul. GS.

aus: Archiv für Urkundenforschung 6/1918

Internationale Beziehungen im Urkundenwesen des Mittelalters

Von

H. Bresslau

Vorbemerkung. Die nachfolgenden Ausführungen gehen auf einen Vortrag zurück, den ich im August 1908 auf dem Internationalen Historikerkongreß zu Berlin in der Sektion für historische Hilfswissenschaften gehalten habe. Ich habe lange gezögert, ihn zu veröffentlichen, weil ich meine Darlegungen nach verschiedenen Seiten hin auszugestalten und zu vervollständigen beabsichtigte. Nachdem ich nun aber eingesehen habe, daß andere Arbeiten und Verpflichtungen, die ich inzwischen übernommen habe, mich zu einer solchen Erweiterung in dem Umfange, wie ich ursprünglich plante, in absehbarer Zeit nicht werden gelangen lassen, habe ich mich auf den mir mehrfach ausgesprochenen Wunsch befreundeter Fachgenossen entschlossen, die Ergänzung meiner Ausführungen von 1908 auf das zu beschränken, was ich augenblicklich geben kann, und sie in dieser Gestalt drucken zu lassen. Ich gebe mich der Hoffnung hin, daß sie auch in dieser Beschränkung sowohl durch das, was sie positiv bringen, wie durch die Anregung zu weiterer Forschung gewisse Dienste leisten werden.

Die Organisation der Kanzleien und die Fassung und Ausstattung der Urkunden aller mittelalterlichen Herrscher geistlichen wie weltlichen Standes geht mittelbar oder unmittelbar auf eine gemeinsame Wurzel zurück, auf das Kanzlei- und Urkundenwesen der römischen Kaiser etwa des ausgehenden fünften oder des beginnenden sechsten Jahrhunderts.¹ Wie dieses für alle Schreibstuben der kaiserlichen Beamten

¹ Jedenfalls der Zeit vor der Einführung der verbalen Invokation in die Urkunden der Kaiser, die unter Justinian I., vielleicht zwischen 533 und 535, erfolgt ist. Daher fehlt diese Formel in den Urkunden der fränkischen und langobardischen Könige vor der karolingischen Epoche ebenso wie in denen der Päpste. Über ihre Aufnahme in die Diplome Karls d. Gr. s. unten S. 23f.

des großen Weltreiches vorbildlich war, wenngleich ihr Personalbestand kleiner und ihnen die Anwendung gewisser äußerer Merkmale der Kaiserurkunden¹ untersagt war, so haben auch die höchsten Würdenträger der Kirche, nicht nur die Päpste, sondern auch die Metropolitane und Bischöfe, und so haben gleichfalls die Herrscher aller auf römischem Boden begründeten germanischen Reiche in ihrem Urkundenwesen sich an den Brauch der kaiserlichen Reichskanzlei in Einrichtungen und Formen angeschlossen, am engsten die geistlichen Herren, von denen wir im folgenden nur die Päpste ins Auge fassen, und die Könige der Ostgoten, freier und schon mit gewissen Abweichungen die Könige der Vandalen, der Westgoten, der Burgunder, der Franken und der Langobarden.² Von der so gegebenen Grundlage aus, die in den einzelnen Reichen je nach der Nähe des Anschlusses an den römisch-kaiserlichen Brauch und nach der Art der Abweichungen davon verschieden war, haben sich dann die einzelnen Kanzleien und ihre Bräuche selbständig weiter entwickelt und ein Sonderleben geführt, ebenso etwa, wie aus der gemeinsamen Wurzel der lateinischen Sprache die einzelnen romanischen Sprachen in ihrer Übereinstimmung und in ihren Verschiedenheiten hervorgegangen sind und sich dann, jede für sich und jede nach ihren eigentümlichen Gesetzen, weiter ausgebildet haben.

Am wichtigsten für die Folgezeit ist, wie man weiß, die Entwicklung des fränkischen Urkundenwesens geworden. Während von den Kanzleieinrichtungen des vandalischen und burgundischen Reiches keine, von denen der westgotischen und langobardischen Könige nur geringe Nachwirkungen in Spanien und Italien ausgegangen sind, reicht eine ununterbrochene Kette der Entwicklung in den fränkischen Teilreichen Deutschland, Frankreich und Italien von der merowingischen Zeit bis an den Schluß des Mittelalters, ja darüber hinaus bis in die Gegenwart hinein: nicht bloß der Titel unseres obersten Reichsbeamten erinnert an den Leiter des Urkundenwesens unserer mittelalterlichen Kaiser, der zugleich ihr leitender Minister war, sondern auch noch die Eingangs- und Schlußformeln unserer heutigen Gesetze sind aus dem fränkisch-karolingischen Kanzleibrauch entsprossen. Aber die fränkische Kanzlei war, auch so lange die Einheit des Reiches gewahrt blieb, nicht, wie einst die kaiserlich römische, die einzig maßgebende in Europa, und noch weniger war es ihre Nachfolgerin, die Kanzlei der deutschen Könige und weströmischen Kaiser.

¹ So der Purpurtinte und der in der Reichskanzlei ausgebildeten besonderen Schriftart.

² Die Angelsachsen nenne ich hier nicht. Auch ihre Urkunden sind von römischen Einflüssen keineswegs frei; aber ein unmittelbarer Anschluß an das kaiserliche Urkundenwesen hat bei ihnen nicht stattgefunden.

Neben jener wahrte im Osten die byzantinische Kanzlei altrömische Überlieferung im Gewande der wieder zu neuem Leben erwachten griechischen Sprache; in voller Unabhängigkeit stand von ihr das Urkundenwesen auf den britischen Inseln; und wenn von der Mark Barcelona aus fränkische Einflüsse in den Osten Spaniens eindringen, so wurden doch die westlichen Teile der iberischen Halbinsel und die sich dort bildenden kleinen christlichen Staaten, die sich allmählich immer weiter nach Süden vorschoben, davon nur wenig berührt. Dann gingen zwar im 11. Jahrhundert aus der romanisierten Normandie fränkische Einwirkungen nach Unteritalien und nach England, erlangten aber hier wie dort — wir kommen darauf noch zurück — im Kanzleiwesen nur geringe Bedeutung. Und indem nun auch in den slavischen und magyarischen Ländern des östlichen, in den skandinavischen des nördlichen Europas selbständige Staatsgebilde entstanden, deren Kanzleien der Verwaltung ihrer Herrscher dienten, differenzierte sich, wie das staatliche und rechtliche Leben der Völker Europas überhaupt, so auch ihr Urkundenwesen, das ja als eine Institution des Rechts, von dessen nationalen Verschiedenheiten nicht unberührt bleiben konnte, im Laufe des Mittelalters mehr und mehr, ohne doch die Merkmale der gemeinsamen römischen Grundlage, aus der es zuerst entsprossen war, völlig abzustreifen.

Allein nicht alle Erscheinungen, die in den Urkunden der mittelalterlichen Einzelstaaten miteinander übereinstimmen, gehen auf diese gemeinsame Grundlage zurück. Die zuletzt erwähnten jüngeren Kanzleien stehen ja mit jener überhaupt nur noch insofern in mittelbarem Zusammenhang, als sie sich an eine oder an mehrere der älteren mehr oder minder eng anlehnen. Aber auch die älteren sind einer wechselseitigen Berührung und Beeinflussung nicht entgangen. Denn wie aus jeder der Sprachen des mittelalterlichen Europas Lehn- und Fremdwörter in andere Sprachen übergingen, wie rechtliche Institutionen sich über den Kreis des Volkes, in dem sie entstanden waren, hinaus auf andere Völker verpflanzten, so erfuhr auch das Kanzlei- und Urkundenwesen fast aller Staaten Einwirkungen von außen her und rezipierte gewisse Bräuche, die sich als zweckmäßig erwiesen oder, wie man auch sagen kann, zur Mode wurden.

Nur die Kanzlei der byzantinischen Kaiser, deren Einrichtungen und Bräuche freilich bisher nur wenig im einzelnen untersucht sind und deren eingehende Erforschung erst von der Neuausgabe der byzantinischen Kaiserurkunden erwartet werden kann,¹ welche die deutschen

¹ Vgl. P. Marc, Corpus der griechischen Urkunden des Mittelalters und der neueren Zeit. Bericht und Druckproben bestimmt zur Vorlage auf der Versammlung der internationalen Association der Akademien. Rom 9.—15. Mai 1910.

Akademien vorbereiten und, wie wir hoffen, auch nach dem Zusammenbruch der internationalen Beziehungen in dem jetzigen Weltkriege nicht aufgeben werden, scheint sich von fremden, aus dem westlichen Abendland kommenden Einflüssen (abgesehen natürlich von der römischen Grundlage) durchaus frei erhalten zu haben. Sie selbst dagegen hat des Einflusses auf den Westen nicht entbehrt.¹ Das tritt besonders deutlich in Unteritalien hervor, das ja so lange zum östlichen Kaiserreiche gehört hatte; die Untersuchungen von Poupardin, Voigt, Chalandon und K. A. Kehr² haben die in manchen Beziehungen sicher erkennbare Abhängigkeit des Urkundenwesens in den langobardischen Fürstentümern, in die sich das einstige Herzogtum Benevent im 9. Jahrhundert spaltete, und in noch höherem Maße in dem normannischen Königreiche, in dem jene größtenteils aufgingen, so ausführlich und so überzeugend dargetan, daß es nicht erforderlich ist, hier näher darauf einzugehen.³

In der fränkischen Kanzlei geben sich deutliche Spuren eines von Byzanz ausgehenden Einflusses erst in der karolingischen Epoche zu erkennen. Die Urkunden Pippins und Karlmanns sind freilich davon

¹ Ihre Einwirkung auf das Urkundenwesen Rußlands und der slavischen Staaten der Balkanhalbinsel, von dem wir noch wenig wissen, soll hier nicht behandelt werden. Einzelne Bemerkungen darüber finden sich bei v. Sufflay, Die dalmatinische Privaturkunde, SB. der Wiener Akademie, Bd. 147 n. VI; s. unten N. 3.

² R. Poupardin, Mélanges d'archéologie et d'histoire 21, 116ff.; K. Voigt, Beiträge zur Diplomatik der langobardischen Fürsten von Benevent, Capua und Salerno (Diss. Göttingen 1902); Chalandon, Mélanges usw. 20, 155ff.; K. A. Kehr, Die Urkunden der normannisch-sizilischen Könige (Innsbruck 1902).

³ Dagegen zeigt die venezianische Herzogsurkunde, bei der man gleichfalls an byzantinischen Einfluß denken könnte, einen solchen durchaus nicht. Ihre schon im 10. Jahrhundert ganz stereotyp gewordene Form schließt sich vielmehr an die oberitalienische Notariatsurkunde eng an, mit der bemerkenswerten, auch in Dalmatien, in Zara und anderen Orten, begegnenden Besonderheit, daß die auf die Invokation folgende Datierungsformel nicht bloß die Zeitangaben, sondern auch den Ausstellungsort (ohne *data*, *datum* oder *actum*) nennt und daß keine Schlußdatierung vorhanden ist. Aus der italienischen Königsurkunde ist die Poenformel mit Teilung der Geldstrafe zwischen herzoglicher Pfalz und Geschädigtem übernommen. Vgl. Lazzarini, Originali antichissimi della cancelleria Veneziana (Venedig 1904; Separatdruck aus Nuovo Archivio Veneto, Nuova Serie 8, 2). — Auch auf der gegenüber liegenden Küste der Adria zeigt sich byzantinische Einwirkung auf die kroatische Fürsten- und Königsurkunde nur in der Invokation und der geistlichen Strafformel einiger Stücke des 9. Jahrhunderts (vgl. Mon. spectantia hist. Slavorum meridionalium 7, 1 n. 2; 14 n. 12). In der Strafformel erhält er sich etwas länger; im allgemeinen aber ist der spätere Typus der kroatischen Königsurkunde von der ungarischen (s. über diese unten S. 42f.) abhängig. Vgl. v. Sufflay, SB. der Wiener Akademie 147 n. VI, S. 47ff., 66ff., 70f. Die von diesem S. 50 N. 1 angeführte Arbeit Račkis über die kroatische Königskanzlei ist mir nicht zugänglich.

frei; aber am Hofe Karls des Großen bestand bei den gebildeten jungen Leuten, die Alkuin als *pueri regis*, *pueri palatini* bezeichnet, sicherlich eine Richtung, die auf die Nachahmung oströmischer Moden hinauslief. In einem Briefe vom Jahre 798 sprach Alkuin seine Verwunderung darüber aus, daß diese jungen Männer den griechischen Jahresanfang mit dem 1. September einzuführen suchten.¹ In der Kanzlei war gleich im Beginn der Regierung, als in der Königsunterschrift der Diplome das Kreuz Pippins durch ein Monogramm ersetzt wurde, das oströmische Vorbild dafür maßgebend gewesen. Die Gestalt der Monogramme war die, die schon auf Münzen Justinians nachweisbar ist und auf Siegeln über das ganze oströmische Reich ebenso verbreitet war,² wie die Legende *Κύριε βοήθει* oder *Θεότοκε βοήθει*, die man auf hunderten und aber hunderten griechischer Bullen liest,³ und die offenbar das Vorbild für die Inschrift *Christe protege* der Siegel Karls, Ludwigs des Frommen und Ludwigs des Deutschen, *Christe adiuva* der Siegel Lothars I., Ludwigs II. und Lothars II. gewesen ist. Ist hier also zwar byzantinischer Brauch, wenn auch nicht gerade notwendig der Brauch der kaiserlichen Kanzlei von Byzanz im Frankenreiche nachgeahmt worden, so tritt nun der Anschluß an die letztere seit der Kaiserkrönung Karls um so deutlicher hervor. Daß die seit dieser Zeit⁴ in das Protokoll der Urkunde Karls aufgenommene Verbalinvokation *In nomine patris et filii et spiritus sancti* der byzantinischen Kaiserurkunde entstammt, in der die Formel *ἐν ὀνόματι τοῦ πατρὸς καὶ τοῦ υἱοῦ καὶ τοῦ ἁγίου πνεύματος* seit Leo dem Isaurier üblich geworden war,⁵ wird allgemein angenommen und ist höchst wahrscheinlich, wengleich die Formel auch vorher

¹ MG. Epp. 4 (Karol. 2), 232: *miror, cur pueri vestri annum legitimum a mense Septembrio incipere velint.*

² Vgl. meine Bemerkungen Neues Archiv 31, 516 n. 255, und die dort angeführten Aufsätze Wolframs und Lechners.

³ Monogramme solcher Art finden sich auch auf den Bullen des Nikephoros und Staurakios, beschrieben von Konstantinopulos im Katalog der Athener Sammlung n. 278 a, danach bei Lichatschew (s. unten S. 24 N. 4) S. 36ff. und auf der ebenda von Lichatschew abgebildeten Bulle eines Kaisers Michael, die entweder Michael I. Rhangabe (811—813) oder Michael III. (gest. 867) angehören muß, nach Lichatschew S. 38 aber am wahrscheinlichsten dem ersten angehören wird. Sogar in der allerdings italianisierten Form *Deus aiuta Leontii* (auf der Rückseite *Augusti Romion?*, s. unten) findet sich diese Legende auf einer Bulle, die Mordtmann, Byzantinische Zeitschrift 15, 614 herausgegeben hat und dem Kaiser Leontios (695—698) zuschreibt, während Lichatschew S. 27, der das jetzt in Paris befindliche Stück selbst gesehen hat, die Lesung der Worte des Reverses in Abrede stellt und überhaupt bezweifelt, daß die Bulle einem Kaiser angehörte.

⁴ Zuerst in D. Kar. 197 vom 29. Mai 801. D. Kar. 196 vom 4. März 801 hat noch das Protokoll der Königszeit, was Mühlbacher damit erklärt, daß das neue kaiserliche Protokoll noch nicht festgestellt war.

⁵ Vgl. Brandi in dieser Zeitschrift 1, 32f.

schon in Italien angewandt worden war.¹ Ganz sicher ist es sodann, daß die Goldbullen Karls des Großen, Ludwigs des Frommen und Karls des Kahlen, von denen wir, wie ich früher bereits dargetan habe, gewisse Kunde und z. T. zuverlässige Abbildungen besitzen,² auf das Vorbild der byzantinischen Reichskanzlei sowohl dem Stoffe nach, aus dem sie hergestellt sind, wie der Darstellung nach, die sie aufweisen, zurückzuführen sind. Denn die Besiegelung von Urkunden mit goldener Bulle ist in Byzanz, wo sie seit Justinian I. nachweisbar ist,³ ein ausschließliches Vorrecht des Kaisers gewesen, und die Darstellung des Herrschers en face, durch die sich jene Bullen von den älteren fränkischen Wachssiegeln unterscheiden, die nur Profilbilder aufweisen, ist fast allen byzantinischen Kaisersiegeln, die uns erhalten sind,⁴ eigen, während auf anderen byzantinischen Siegeln die bildliche Darstellung des Siegelinhabers, wenn sie überhaupt vorkommt, jedenfalls außerordentlich selten ist.

Bei diesem bewußten Anschluß der Kanzlei Karls an den Brauch der byzantinischen Reichskanzlei möchte ich es für eine ebenso bewußte Absicht halten, daß im Jahre 801, worauf Brandi zuletzt hingewiesen hat,⁵ für den Kaisertitel Karls nicht die in den oströmischen Kaiserurkunden damals übliche Formel gewählt wurde, die lateinisch etwa so gelautet haben könnte: *Karolus in Christo deo fidelis Romanorum imperator augustus*, sondern daß man sich dafür an die in den italienischen Datierungsformeln des römischen Gebietes und in der kirchlichen Liturgie längst gebräuchliche Formulierung hielt. Man sprach so zwar von Karl als *augustus imperator Romanum gubernans imperium*, aber man vermied doch zu einer Zeit, da man die Anerkennung der neuen Kaiserwürde von Ostrom erwünschte, die in Byzanz besonders anstößige Zusammenstellung *Romanorum imperator*. Eben deshalb beschränkte sich, wie ich glaube,⁶ nachdem jene Anerkennung erfolgt war,⁷ Ludwig der Fromme auf den Titel *imperator⁷ augustus* ohne den

¹ So in dem Synodalkonstitutum des Papstes Stephans III. von 769 und wahrscheinlich auch in dem Leos III. von 798, MG. Concil. 2, 79, 202.

² Vgl. diese Zeitschrift 1, 355ff. Meiner Auffassung hat sich Eitel, Über Blei- und Goldbullen im Mittelalter (Freiburg 1912) S. 42ff., 75ff. angeschlossen.

³ Brandi a. a. O. I, 23.

⁴ Vgl. die Abbildungen bei Schlumberger, Sigillographie Byzantine S. 418ff., und in der russisch geschriebenen Abhandlung von Lichatschew, Einige älteste Typen der Siegel Byzantinischer Kaiser (Separatdruck, Moskau 1911). Aus dem Texte dieses Buches hat Frau Prof. Klostermann einige für mich in Betracht kommende Stellen mir gütigst ins Deutsche übersetzt.

⁵ A. a. O. S. 32 N. 1; 43f.; 57 N. 2.

⁶ Vgl. auch Brandi a. a. O. S. 60 N. 3.

⁷ Vgl. Brandi a. a. O. S. 58.

Zusatz *Romanorum*,¹ und erst Otto II. nahm bekanntlich vorübergehend während seines Kampfes mit Byzanz, erst Otto III., der in so vielen Dingen byzantinisches Hofzeremoniell nachahmte, nahm endgültig diesen Zusatz in seinen Titel auf.²

Ganz vorübergehend blieb die Nachahmung der byzantinischen Kaiserunterschrift mit purpurfarbenem *Legimus* in einigen besonders feierlichen Urkunden Karls des Kahlen.³ Dagegen ist der Übergang vom Profil- zum Frontalbilde auf den Wachssiegeln Ottos I., der zugleich als erster der ostfränkischen Herrscher zu dem mit Ludwig dem Deutschen aufgegebenen Gebrauch von Metallsiegeln zurückkehrte, dauernd maßgebend geblieben; und er ist sicherlich auf das byzantinische Vorbild, nicht aber, wie Erben⁴ andeutet, auf Nachahmung der Siegelbilder der langobardischen Fürsten Unteritaliens⁵ zurückzuführen. Ebenso ist endlich auch das kurze Zeit hindurch auf dem Kaisersiegel Ottos III. begegnende Bild des stehenden Herrschers, das dann auf den von Konrad II. und Heinrich III. gemeinsam geführten Bullen wiederkehrt,⁶ unzweifelhaft oströmischen Kaiserbullennachgeahmt,⁷ auf denen dieser Typus für die Abbildung eines, bisweilen auch zweier gemeinsam regierenden Kaiser sehr gebräuchlich war.⁸

Damit dürfte dann aber auch, was über die Einwirkung byzantinischen Brauches auf das kaiserliche Urkundenwesen des Abendlandes

¹ Karl ließ in dem Schreiben vom Frühjahr 813 an Kaiser Michael I., dem einzigen seiner Briefe, dessen Intitulatio von der in den Diplomen üblichen abweicht, sogar das *Romanum gubernans imperium* fort und nannte sich nur *imperator et augustus*, gab allerdings den gleichen Titel auch dem Adressaten, MG. Epp. 4 (Karol. 2), 556, während die griechischen Kaiser Michael II. und Theophilos in ihrem Briefe von 824 an Ludwig den Frommen (Mansi 14, 417; der Brief hätte in der Epistolae-Ausgabe der MG. nicht fehlen sollen) sich selbst *imperatores Romanorum* nennen, den fränkischen Herrscher aber nur als *vocatus eorum imperator* (d. h. *Francorum et Langobardorum*) bezeichnen.

² Der Titel *imperator augustus Romanorum et (ac) Francorum*, den Otto I. in den DD. O. I. 318. 322. 324—326. 329 führt, hängt mit den Beziehungen zu Byzanz nicht zusammen, eher mit denen zu Westfranken, wenn es sich dabei nicht bloß, wie Sickel annimmt (Vorbemerkung zu DO. I. 318) und auch mir sehr glaublich erscheint, um individuelle und willkürliche Auffassung eines einzelnen, untergeordneten Kanzleibeamten handelt, die einer politischen Bedeutung überhaupt entbehrt.

³ Vgl. Brandi a. a. O. S. 8f. Bekanntlich erhielt sich das *Legimus* als Unterschriftsformel der ravennatischen Erzbischöfe bis ins spätere Mittelalter.

⁴ Redlich u. Erben, Urkundenlehre I, 175.

⁵ Für diese war gewiß ebenfalls das oströmische Vorbild maßgebend.

⁶ Ebenso auf einem Siegel Paldolfs V. und Landolfs VI. von Capua (vgl. K. Voigt a. a. O. S. 26 und die Abbildung bei Gattola, Historia abb. Cassinensis Tab. V) und mehrfach auf Bleibullen und Wachssiegeln normannischer Herrscher von Sizilien.

⁷ So auch K. A. Kehr a. a. O. S. 204 N. 4.

⁸ Vgl. die Abbildungen bei Schlumberger a. a. O. S. 418ff.

zu sagen ist, beschlossen sein.¹ Denn die Einführung des Thronsigels, auf dem der Herrscher von vorne gesehen, auf dem Throne sitzend und ausgestattet mit den Emblemen der fürstlichen Gewalt dargestellt wird, ist nicht so zu erklären. Zwar begegnet uns diese Darstellung gelegentlich schon auf byzantinischen Münzen des 6. Jahrhunderts,² und sie findet sich auch auf byzantinischen Kaisersiegeln, aber hier nur auf der Rückseite für den König Christus, niemals, soviel ich sehe, auf der Vorderseite für den irdischen Kaiser, und auch auf den Münzen scheint sie gerade im 10. Jahrhundert, an dessen Ausgang sie im Abendlande in das Siegelbild aufgenommen ist, im oströmischen Reiche nicht angewandt zu sein. Ihr Ursprung ist sehr alt.³ Der Typus ist in der Antike entstanden; er findet sich schon auf den frühesten römischen Konsulardiptychen, geht dann in die Handschriften über, so schon in die des Chronographen von 354, findet sich in manchen Dedikationshandschriften karolingischer und ottonischer Zeit und ist insbesondere in dem schönen Huldigungsbild der Münchener Handschrift Cimel. 58, das — aus dem zweiten Bande von Giesebrechts Geschichte der Deutschen Kaiserzeit allbekannt⁴ — jetzt wohl mit ausreichender Sicherheit auf Otto III. bezogen werden darf und ungefähr gleichzeitig mit dem Thronsigel dieses Kaisers entstanden sein wird, der Darstellung auf dem letzteren sehr ähnlich gestaltet. Aus solchen ikonographisch allgemein verbreiteten Motiven hat unzweifelhaft Otto III. die Anregung zu der Anordnung des neuen Siegelbildes geschöpft,⁵ das nun seinen Siegeszug durch die Welt nahm. Es blieb im deutschen Reiche herrschend bis zu dessen Ausgang, es wurde noch in der ersten

¹ Der Zusatz *semper augustus* zum Titel, der einmal schon in einem Originaldiplom Heinrichs II. begegnet (DH. II. 304, vgl. den Nachtrag DD. 3, 724), dann in zwei Diplomen Lothars III. wiederkehrt und seit den letzten Jahren Konrads III. häufiger angewandt wird, ist höchstens als eine Demonstration gegen Byzanz aufzufassen; bekannt war er im Abendlande schon lange vorher. — Im päpstlichen Urkundenwesen wurde auf solche Einwirkung aus dem Osten von A. Monaci die besondere Gestaltung der kurialen Schrift, die bis ins 11. Jahrhundert herrschend blieb, zurückgeführt. Ich kann mich dieser Ansicht in keiner Weise anschließen; und auch die neuen Erörterungen Brandis a. a. O. S. 65ff. kommen doch schließlich zu einem Ergebnis, das ihr nicht zur Stütze gereicht.

² Vgl. z. B. Sabatier, Description générale des monnaies byzantines Taf. XXII.

³ Vgl. Clemen, Die Porträtdarstellungen Karls des Großen (Aachen 1890) S. 83ff., dessen Ausführung ich in den nächsten Sätzen wiederhole.

⁴ Eine sehr schöne Abbildung ist auch mit der Einladung zur Subskription auf das Werk von G. Leidinger, Miniaturen von Handschriften der Kgl. Hof- und Staatsbibliothek, weithin verbreitet worden.

⁵ Über das unechte Siegel Arnulfs von Flandern an einer Urkunde von 941, das denselben Typus aufweist, vgl. mein Handbuch der Urkundenlehre I², 707 N. 2 und die dort angeführte Literatur.

Hälfte des 11. Jahrhunderts in England und in Frankreich rezipiert, es findet sich auf den ältesten Siegeln dänischer und skandinavischer Könige, die wir kennen, es wurde in Sizilien schon von dem Großgrafen Roger I. angenommen, und man sieht es auf den Majestätssiegeln der Könige von Spanien und Portugal, von Böhmen, Ungarn und Polen, in dem letzteren Reiche freilich erst am Ende des 13. Jahrhunderts, als Przemysl II. den Königstitel annahm.

Dies ist denn allerdings auch das einzige Merkmal deutscher Kaiserurkunden, das eine so ganz allgemeine Verbreitung über die Grenzen des Reiches hinaus gefunden hat; im übrigen bedarf es, wenn man ihren Einfluß ermessen will, einer sorgsamten Scheidung zwischen Süden und Westen einer-, Osten und Norden andererseits.

Im Süden sind es besonders die Beziehungen zwischen den deutschen Kaiser- und den Papsturkunden, die unsere Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen. Sie sind in einem berühmt gewordenen Aufsatz Mühlbachers¹ im Jahre 1893 eingehend, aber gerade in bezug auf die Frage, die uns jetzt beschäftigt, doch noch nicht erschöpfend behandelt worden. Denn sie beginnen nicht erst, wie dort angenommen worden ist, kurz vor der Mitte des 11. Jahrhunderts, sondern beinahe ein volles Jahrhundert früher; und die beherrschende Stellung, welche die Ottonen in Rom einnahmen, spiegelt sich auch in dem päpstlichen Urkundenwesen ebenso deutlich wieder, wie die, welche Heinrich III. seit der Synode von Sutri behauptete. Nur wirkte sie in anderer Richtung: nicht sowohl die äußere Erscheinung der Papsturkunden² als vielmehr ihr innerer Bau, ihre Formulierung ist vielfach und in wesentlichen Dingen dem Brauche der kaiserlichen Kanzlei angeglichen worden.

Auf diese sehr bemerkenswerte Erscheinung hat, nachdem zuerst P. Ewald schon im Jahre 1884 eine einzelne Beobachtung mitgeteilt hatte,³ nachdrücklich und wiederholt W. Erben im Jahre 1892 hingewiesen;⁴ aber er hat sich dabei auf die Zeit des Kaisers Otto III. und

¹ Kaiserurkunde und Papsturkunde, Mitteilungen des Instituts für Österr. Geschichtsforschung, Ergänzungsband 4, 499ff.

² Die merowingische Kursive in Jaffé-L. 2718 für Saint-Denis und die eigentümliche, wahrscheinlich durch eine südfranzösische Vorlage beeinflusste Minuskel in Jaffé-L. 3976 für Canigou sind nicht auf Einwirkungen der fränkischen Reichskanzlei zurückzuführen. Von dem Originalprivileg Silvesters II. für Urgel Jaffé-L. 3918, das nach Brutails, Bibliothèque de Pécole des chartes 48, 523, *une minuscule soignée* aufweisen soll, ist eine Abbildung noch nicht veröffentlicht; nach seiner Einzelbeschreibung der Buchstaben ist aber gewiß an Kuriale zu denken, obwohl er selbst von *caractères lombardiques* spricht.

³ Neues Archiv 9, 345ff.

⁴ Zeitschrift für Gesch. des Oberrheins N. F. 7, 20ff.; Mitteilungen des Inst. für Österr. Geschichtsf. 13, 571ff. Neuerdings sind besonders beachtenswert die Ausführungen von Stengel, Diplomatie der deutschen Immunitätsprivilegien S. 369ff.

der Päpste Johann XV., Gregor V. und Silvester II. beschränkt, in der allerdings der Höhepunkt dieser Entwicklung erreicht, mit der sie aber keineswegs begrenzt ist.

Vereinzelte Spuren einer Beeinflussung der Formulierung von Papst- durch Königsurkunden lassen sich schon vor der Kaiserkrönung Ottos I. nachweisen, so z. B. in der Korroborationsformel dreier Urkunden Leos VII. vom Jahre 938 (Jaffé-L. 3609, 3610 und 3611), in der die Besiegelung angekündigt wird,¹ was sonst in Papsturkunden nicht üblich ist, und ebenso deutlich in der Arenga und in der Publicatio eines Privilegs Agapits II. vom Jahre 955 und eines Privilegs Johanns XII. vom Jahre 956 für das Kloster zu Homblières (Jaffé-L. 3672, 3675);² aber sie gehen in diesen Fällen — bei den Urkunden für Homblières ist das ganz sicher³ — eher auf das Vorbild der französischen als der deutschen Königsurkunde zurück. Ganz zweifellos nachweisbar ist aber die Einwirkung des deutschen Kanzleibrauches auf den päpstlichen seit Johann XIII. (965—972); ihre Intensität nimmt zu bis in die Tage Silvesters II.; ihre Nachklänge sind aber noch unter Benedikt VIII., ja sogar noch unter Leo IX., Viktor II. und Stephan IX. zu verfolgen; und sehr mit Unrecht hat man gerade deswegen, weil sie dadurch eine nicht „kanzleimäßige“ Formulierung erhalten haben, einzelne Urkunden aus diesem Zeitraum gelegentlich angezweifelt oder geradezu als unecht verworfen. Im Eingangsprotokoll tritt mehrfach die Invokation *In nomine sanctae et individuae trinitatis* auch in solchen Stücken auf, die

¹ Die Echtheit der Korroborationsformel von n. 3609 für Kloster Gorze ist von Pflugk-Hartung, Acta 1, 6 n. 8, die des Satzes von 3610 für Kloster Fleury ist von Prout u. Vidier, Recueil des chartes de l'abbaye de Saint-Benoît sur Loire 1, 114 n. 45, angezweifelt worden. Aber die Echtheit der letzteren ist durch ihre weitgehende wörtliche Übereinstimmung mit n. 3611 für das Kloster Ripoll gesichert; und da in der übereinstimmenden Korroborationsformel beider Privilegien (*hanc autem nostram [sane istam], per quam vobis loquimur, epistolam sigillo apostolicae [dignitatis atque] auctoritatis insignimus*) die Besiegelung angekündigt ist, so wird auch die Corroboratio von n. 3609 (zuletzt gedruckt Metten-sia 2, 180 n. 97: *ut autem hec nostra auctoritas firmitus habeatur et in futuros dies illibata perduret, hanc signi nostri bulla facimus insigniri et propria manu nostra roborari*) nicht zu beanstanden sein. Interpoliert ist, wie mehrfach in diesem Kartular von Gorze, nur die Datierungszeile durch die Hinzufügung von Inkarnationsjahr, Epakte, Konkurrente und Regierungsjahr Ottos I.

² Die Arenga beginnt in 3672 *Si sanctis*, in 3675 *Si iustis petitionibus*. Die

nicht mit synodalen Verhandlungen zusammenhängen,¹ und in denen sonst eine verbale Invokation nicht üblich war. Mehrfach wird der Titel des Papstes verändert. Johann XIII. nennt sich zwar im Eingang eines Privilegs für Bologna vom Jahre 967 (Jaffé-L. 3714) in alter Weise *Johannes episcopus servus servorum dei*, fährt dann aber fort: *cum ego Johannes sanctae catholicae et apostolicae Romanae ecclesiae tertius decimus papa residissem in Ravennam*, er erweitert in einem Privileg für Magdeburg von 967 (Jaffé-L. 3715) den Titel *servus servorum dei* durch die Worte *episcopus urbis Rome*² und er beginnt

¹ Drei in der Hauptsache sicher echte Papsturkunden mit dieser Invokation: Jaffé-L. 3831 von Johann XV. für Petershausen, Jaffé-L. 3863 und 3897 von Gregor V. für Vilich und Petershausen hat bereits Erben a. a. O. S. 21f. nachgewiesen. In der ersten kommt noch der Zusatz: *patris videlicet, filii et spiritus sancti* hinzu, der sich (was die Annahme der Echtheit erheblich stützt) auch in dem Synodalkonstitutum Johanns XII. von 964 (MG. Const. 1, 532) findet; vgl. über diese Urkunden jetzt auch Hunn, Quellenkritische Studien zur Petershauser Chronik (Freiburg 1908) S. 62ff. Ein viertes und sicher echtes Stück ist das Privileg Gregors V. für S. Savino zu Piacenza, Nachrichten der Göttinger Gesellsch. der Wissenschaften 1900, S. 21 n. 2, und für echt halte ich, abgesehen höchstens von kleinen Interpolationen, mit Kehr, Italia pontificia 6, 2, 12 n. 19, auch die Urkunde Silvesters II. für Vercelli, Jaffé-L. 3903 mit der Invokation: *In nomine trinitatis individuae et aeternae*. Dagegen kann die Echtheit von Jaffé-L. 3868 für Stablo (jetzt gedruckt bei Halkin u. Roland, Recueil des chartes de l'abbaye de Stavelot-Malmedy 1, 197 n. 90) nicht angenommen werden. Echt ist aber wiederum das von Erben S. 23 besprochene Privileg Johanns XV. für Selz Jaffé-L. 3857 mit der Invokation *In nomine domini dei eterni et salvatoris nostri Jesu Christi*. Die Privilegien Nikolaus II. für das Kapitel und das Kloster S. Thomas zu Reggio (Jaffé-L. 4393 und 4393a mit der Invokation *In nomine patris et filii et spiritus sancti*) sind echt, aber von einem Notar aus Reggio geschrieben, vgl. Kehr, Italia pontificia 5, 371. 382. Ein ganz vereinzelter Fall aus noch späterer Zeit ist das Privileg des Gegenpapstes Wibert-Clemens III. vom 8. Juni 1087 (Jaffé-L. 5326) mit der Trinitäts-Invokation; ob etwa ein kaiserlicher Kanzleibeamter bei seiner Herstellung mitgewirkt hat, wie Köhnecke, Wibert von Ravenna S. 131, annimmt, ist nicht sicher zu entscheiden; unwahrscheinlich wäre es an sich nicht.

² Daß die gleiche Erweiterung des Titels sich auch in Jaffé-L. 3712, einem Briefe Johanns XIII. an den englischen König Eadgar findet (*Johannes episcopus urbis Rome servus servorum dei*), macht mich, obwohl der Brief als Insert in einer offenbar gefälschten Urkunde des Königs überliefert ist, bedenkllich gegen das unbedingt verwerfende Urteil, das die letzten Herausgeber (Napier und Stevenson, The Crawford collection of early charters and documents, Oxford 1895, S. 13. 94ff.) auch über den Brief gefällt haben. Denn diese Übereinstimmung wird um so weniger nur auf Zufall beruhen, als auch die Datierung des Briefes (*datum Ravenne IX. kal. Februarii*) gegen eine absolute Fälschung zu sprechen scheint.

eine Verfügung zum Schutze des Klosters St. Symphorian mit den Worten: *ego in dei nomine Iohannes papa sedis apostolicae et Romanae urbis apostolicus divina clementia largiente* (Jaffé-L. 3755).¹ Benedikt VII. notifiziert im Jahre 981 den Bischöfen Galliens und Germaniens Synodalbeschlüsse über die Aufhebung des Bistums Merseburg in einem Erlasse, dessen Intitulatio so lautet: *ego Benedictus sancte catholice et apostolice Romanę ecclesię septimus presul* (Jaffé-L. 3808).² Johann XV. nennt sich in einer Urkunde für das Kloster Blandigny zu Gent (Jaffé-L. 3847) *episcopus servus servorum dei celorum clavigeri gratia dei archivarius* und in einem Privileg für Selz (Jaffé-L. 3857) *humillimus*³ *omnium servorum dei et in sancta sede Romana ... non meritis propriis constitutus, sed intercessione beatissimi apostoli Petri ab omnipotente in apostolatus arca electi*.⁴ Gregor V. heißt in einem Privileg für S. Savino zu Piacenza (S. 29 N. 1) *Gregorius dei gratia presul apostolice sedis* und in zwei Urkunden für die Klöster Vilich und Petershausen (Jaffé-L. 3863. 3897):⁵ *Gregorius qui et Bruno sanctae catholicae et apostolicae Romanae aecclisae gratia dei episcopus*, wozu in der zweiten noch *et servus servorum dei* hinzugefügt ist. Ob in dem Titel, der Silvester II. in einer schon oben angeführten⁶ Urkunde für Vercelli beigelegt wird: *Silvester papa servus servorum dei* das zweite Wort echt oder interpoliert ist, möchte ich dahingestellt lassen und auch für die

¹ Jaffé-L. 3757 für Mont-Saint-Michel mit dem Titel *Iohannes pii conditoris clementia sanctae Romanae sedis existens indignus papa* bedarf noch näherer Untersuchung.

² Danach wird auch der Titel des Privilegs von 980 für ein Kloster zu Forlimpopoli (Jaffé-L. 3802: *ego Benedictus catholicae ecclesiae episcopus*), das ich abweichend von Kehr, *Italia pontificia* 5, 132 n. 1, für in der Hauptsache echt halte, um so weniger zu beanstanden sein, als es von einem ravenatischen Notar geschrieben ist.

³ Denselben Titel und ebenso eine mit Jaffé-L. 3857 übereinstimmende Invokation scheint nach den Ausführungen Erbens a. a. O. S. 24ff. auch ein verlorenes Privileg Johanns XV. für St. Maurice gehabt zu haben; die Invokation dürfte aber nicht auf eine deutsche Kaiser-, sondern auf eine burgundische Königsurkunde zurückgehen und sie wird also aus dem Privileg für St. Maurice in das für Selz übernommen sein. Als Nachurkunde des verlorenen Privilegs Johanns XV. ist das in den Formeln etwas veränderte Privileg Leos IX. Jaffé-L. 4246 anzusehen das ich für in der Hauptsache echt halte; dagegen sind die Privilegien Eugens I., Hadrians I., Eugens II. und eines Leo (Jaffé-L. 2084. 2489. 2567. 2660), wie ich glaube, eben nach jenem Privileg Johanns XV. gefälscht worden; vgl. auch Stengel a. a. O. S. 381 N. 3 gegen Erben a. a. O. S. 25 N. 3.

⁴ So nach dem Druck MG. Epp. saec. XIII. 1, 499; *electus* nach dem Drucke Schöpflins, *Alsatia dipl.* 1, 139; *electus* auch in der in den in der vorigen Anmerkung erwähnten Urkunden für St. Maurice.

⁵ Diese sind schon angeführt von Erben a. a. O. S. 22.

⁶ Jaffé-L. 3903, s. oben S. 28 N. 1.

Zuverlässigkeit einer Urkunde desselben Papstes für Stablo¹ mit dem Titel: *summus et universalis papa et beati Petri vicarius servus servorum dei*, wengleich ich sie für wahrscheinlich halte,² doch noch nicht mit voller Zuversicht eintreten.³ Dagegen ist wiederum kein Anlaß, an der Echtheit einer Synodal- und Gerichtsurkunde Sergius' IV. von 1012 für das Kloster Beaulieu⁴ zu zweifeln, in der die Intitulatio so lautet: *ego Sergius divina gratia quartus sanctae Romanae ecclesiae pontifex servus servorum dei* und auch gegen das Rundschreiben Benedikts VIII. von 1016 zugunsten von Kloster Cluni ist trotz des Titels: *Benedictus per divinam gratiam sanctae Romanae ecclesiae praesul et episcopus* kein ernstlicher Einwand zu erheben.

Im Eschatokoll ist die Einführung der Rechnung nach Inkarnationsjahren in der Datierungszeile beachtenswert, die zuerst unter Leo VIII.⁵ im Jahre 963, dann unter Johann XIII. in den Jahren 968—970⁶ und seit Johann XV. häufiger vorkommt. Aber auch der Kanzlertitel bürgert sich ein; schon Silvester II. schreibt einmal, daß die Häufigkeit der Briefe an den Bischof von Asti seinen *cancellarius* ermüde⁷; unter Sergius IV. ist auch in der Korroborationsformel einer Urkunde von ihm die Rede⁸; und schon unter Johann XVIII. wird der Kanzleichef Petrus offiziell in der Datierungszeile der Privilegien mit diesem Titel bezeichnet.⁹ Endlich macht sich das Bedürfnis größerer Betonung der eigenhändigen Unterschrift des Papstes geltend; Silvester II. befriedigt

¹ Jaffé-L. 3928, vgl. jetzt Halkin u. Roland, *Recueil des chartes de l'abbaye de Stavelot-Malmedy* 1, 199 n. 91.

² Für die Echtheit spricht die teilweise Übereinstimmung mit Jaffé-L. 3837 für Lobbes, vgl. Stengel a. a. O. S. 373 N. 1. 3.

³ In dem Privileg Silvesters für das Kloster S. Gervasius u. Protasius in der Grafschaft Mende (Wiederhold, *Göttinger Nachrichten* 1913 Beiheft S. 34) fehlen hinter *Silvester episcopus* die Worte *servus servorum dei*. Aber sie werden erst in unserer Überlieferung ausgefallen sein. Im folgenden ist *Omnibus christiane fidei cultoribus* mit *notum esse volumus* zu verbinden.

⁴ Jaffé-L. 3986, zuletzt gedruckt bei Lair, *Etudes critiques sur divers textes du X. et XI. siècles* 1, 65.

⁵ Jaffé-L. 3700. 3702. Bei dem engen Zusammenhang, der zwischen diesen beiden Urkunden für Salzburg und Montmaieur besteht (vgl. Brackmann, *Studien und Vorarbeiten zur Germania pontificia* 1, 106ff.) wird anzunehmen sein, daß auch die Angabe des Inkarnationsjahres (3700: 964; 3702: 963) in beiden auf die verlorenen Originale zurückgeht; nur dürfte in 3700, das, wie Brackmann nachgewiesen hat, mehrfach durch Interpolationen entstellt ist, die Zahl verdrängt sein.

⁶ Jaffé-L. 3728. 3738. 3741.

⁷ Jaffé-L. 3911: *Iam epistolae nostrae te ad sinodum invitantes et numerum nesciunt et cancellarium ad defectum premunt.*

⁸ Jaffé-L. 3971 (auch von Kehr, *Italia pontificia* 5, 339 n. 17 als echt anerkannt): *hoc decretum nostro cancellario scribere praecepimus.*

⁹ Vgl. mein Handbuch der Urkundenlehre I², 217.

es, indem er dem herkömmlichen *Bene valete* in tachygraphischen Noten seinen Namen hinzufügt; Benedikt VIII. begnügt sich damit, ein abgekürztes *subscripsi* daran anzuhängen.

Vor allem aber wird der Kontext der Papsturkunden von der Umgestaltung ergriffen. Da die Inscriptio in zahlreichen Urkunden ganz ausfällt,¹ oder ganz allgemein gehalten, nicht an den Empfänger der Urkunde gerichtet wird,² so ändert sich der ganze Bau des Privilegs. Der Empfänger der Urkunde wird dann auch im Kontext nicht mehr angedredet, sondern es wird von ihm in der dritten Person gesprochen. Statt der Inscriptio oder in Verbindung mit einer allgemeinen, bisweilen sogar auch mit einer speziellen, an den Empfänger gerichteten Adresse tritt eine allgemeine Publikationsformel auf, wie sie in den Kaiserurkunden üblich ist. So heißt es z. B. unter Johann XIII. in Jaffé-L. 3721: *quapropter universis sancte catholice ecclesie filiis presentibus et futuris notum esse volumus*, in Jaffé-L. 3734 — nach einer allgemeinen Adresse³ — *et ideo sciat omnium vestrorum bonitas atque industria*; in Jaffé-L. 3736 — in dem gleichen Falle — *ideoque omnium vestrum nosse volumus sanctitatem et industriam*;⁴ später begegnen hier neben dem am häufigsten vorkommenden *notum esse (fore, fieri) volumus* fast alle anderen Wendungen, die in den Kaiserurkunden dieser Zeit gebräuchlich sind.⁵ Weiter sind nicht selten die Arengen den in den Kaiserurkunden üblichen Formulierungen nachgebildet,⁶ und auch die Formeln für die Petition und die Gewährung der Bitte

¹ So schon unter Johann XIII. z. B. in Jaffé-L. 3723. 3724 (die Übereinstimmung der beiden Urkunden für Hersfeld und für Meißen beweist, soweit sie reicht, die Echtheit auch der zweiten; vgl. Uhlirz, Geschichte des Erzbistums Magdeburg S. 153f.). 3754 und später häufig.

² So gleichfalls schon unter Johann XIII. in Jaffé-L. 3734 (*universis Christi fidelibus presentibus et futuris salutem in domino perpetuam*). 3736 (*universis episcopis ac totius dignitatis et ordinis catholicis viris, presentibus scilicet et futuris, perpetuam salutem*). Spätere Beispiele sind zahlreich vorhanden.

³ Siehe die vorige Note.

⁴ Vgl. noch Jaffé-L. 3715. 3716. 3717 u. a. m.

⁵ Nur einige Beispiele seien angeführt. Jaffé-L. 3796: *notum sit omnibus*; 3829: *noverit omnium fidelium industria*; 3840: *noverint omnes sanctae matris ecclesiae fideles et nostri utriusque ordinis per climata saeculi dilatati*; 3873: *omnium sanctorum dei ecclesiarum cultores comperiant atque fideles*; 3874: *omnium fidelium presentium videlicet atque futurorum noticiam pateat*; 3900: *noverit omnium sanctae dei ecclesiae fidelium tam praesentium quam futurorum industria*; 3993: *cunctis archiepiscopis, ducibus, marchionibus, comitibus, vicecomitibus cunctisque sanctae dei ecclesiae filiis manifestum fieri volumus* usw.

⁶ Vgl. z. B. Jaffé-L. 3721: *Si piis votis ac petitionibus assensum prebemus, omnipotenti deo nos placere credimus*; 3900 (vgl. 3924): *Si loca vel monasteria a religiosi personis ac deo devotis constructa nostra pontificali auctoritate corroborare et sublimare conamur, hoc procul dubio ad utriusque beatitudinis praemium nobis profuturum fore credimus* usw.

schließen sich dem Sprachgebrauch der Reichskanzlei an.¹ So wird denn schon 975 unter Benedikt VII. ein Privileg für S. Apollonio zu Canossa ausgestellt (Jaffé-L. 3787), das sich im formalen Aufbau seines ersten Teiles in nichts mehr von den Diplomen der Reichskanzlei unterscheidet: *Benedictus episcopus servus servorum dei. Omnibus sanctae dei ecclesiae filiis pateat, qualiter Teudaldus comes . . . petit, ut . . . apostolica nostri privilegii auctoritate confirmare ac roborare dignaremur. Cuius igitur devotae petitioni annuentes et bono voto et condigno sincerum assensum praebentes . . . decrevimus*; und in einem Privileg Johanns XV. für Noyon (Jaffé-L. 3829) wird bei solcher Anordnung der Formeln sogar der bekannte Arengensatz *Tunc enim lucri potissimum praemium* usw. mitten in die Narratio eingeschoben. Daß nun auch andere Teile der Narratio und die Dispositio formell und sachlich den Königsurkunden angeglichen werden, ist begreiflich, kann hier aber im einzelnen nicht verfolgt werden; es genügt, auf die Untersuchungen Stengels² hinzuweisen, die eingehend dargetan haben, in wie weitem Umfang das Formular der königlichen Immunitäten auf die päpstlichen Privilegien für deutsche Klöster Einfluß gewonnen hat. Aber auch die Schlußformeln des Kontextes der Papsturkunden haben diesem Einflusse sich zu entziehen nicht vermocht. In die Poenformel findet, bisweilen schon zur Zeit Ottos I. und Ottos II., häufiger noch während der Regierung Ottos III. die Androhung von Geldstrafen Eingang, was früher, abgesehen von zwei vereinzelt Fällen aus dem 9. Jahrhundert,³ nicht vorgekommen war;⁴ und es verdient besondere Beachtung, daß in der Mehrzahl dieser Urkunden (was in jenen zwei ältesten nicht der Fall war) nach dem Muster der Königsurkunden eine Teilung der Strafsumme zwischen dem Verletzten und dem lateranensischen Palast oder der päpstlichen Kammer vorgeschrieben wird.

¹ Z. B. Jaffé-L. 3971: *nostram deprecatus est magnificentiam*; 3754: *cuius petitioni annuens*; 3873: *cuius precibus . . . inclinatus*; 3975: *cuius petitionem salubrius (?) ob amorem dei adimplere studentes*; 4059: *cuius piaae petitioni assensum prebens* usw.

² A. a. O. S. 374ff.

³ Jaffé-L. 2551. 2606, vgl. Ewald, Neues Archiv 9, 346.

⁴ Zu der von Ewald für die Zeit von 942—1060 aufgestellten Liste von 14 Urkunden füge ich hinzu: Agapit II. 948 für Ravenna, Göttinger Nachrichten 1910 S. 232; Jaffé-L. 3797, Benedikt VII. für Ferrara 978 (das keinesfalls eine einfache Fälschung ist; vgl. Kehr, Italia pontificia 5, 209 n. 6); Jaffé-L. 4001, Benedikt VIII. für Heinrich II. 1020 (das Ewald a. a. O. S. 331f. beschreibt, dann aber in die Liste nicht aufgenommen hat). Jaffé-L. 4115 β Benedikt IX. für Bron-dolo 1044; Stephan IX. für S. Sepolcro ohne Jahr, Göttinger Nachrichten 1898 S. 374; Nikolaus II. für S. Maria in Monte bei Cesena 1060, ebenda 1898 S. 30; Wibert-Clemens III. für S. Flaviano de Rambona 1096, ebenda 1898 S. 31. Vgl. auch die in den Text eingeschobene Strafbestimmung in dem Privileg Gregors V. für Subiaco, Jaffé-L. 3877 (Regestum Sublacense S. 31, Z. 24).

Noch bedeutsamer ist es, daß gelegentlich, wenn auch nicht eben häufig, eine Korroborationsformel mit der Ankündigung der Besiegelung oder der eigenhändigen Unterschrift des Papstes oder beider Beglaubigungsmittel in den Kontext der Privilegien aufgenommen wird, wie das schon in einem Privileg Benedikts VII. vom Jahre 978 für das Kloster Cluni geschieht.¹ Nach alledem wird es uns nicht wundernehmen, daß in dieser Zeit aus der päpstlichen Kanzlei Privilegien hervorgegangen sind, die denen der kaiserlichen so ähnlich sind, daß man versucht ist, ihr Diktat zum großen Teil auf bestimmte kaiserliche Kanzleibeamte zurückzuführen. Dahin gehören unter Benedikt VII. Jaffé-L. 3820 für Gisiler von Magdeburg, unter Johann XV. Jaffé-L. 3856 für Kloster Bergen und unter Gregor V. Jaffé-L. 3900, 3924 für die Klöster Seon und Helmarshausen. Die Benutzung von Vorlagen aus der Reichskanzlei ist hier in weitestem Umfange erfolgt;² aber sie allein erklärt noch nicht alle Eigentümlichkeiten aller dieser Urkunden; und eine Mitwirkung von Beamten, die im Dienste der Kaiser standen oder gestanden hatten, bei der Abfassung päpstlicher Urkunden ist zumal unter Otto III. und unter den Päpsten Gregor V. und Silvester II. keineswegs an sich auszuschließen.

Die unmittelbare Einwirkung des kaiserlichen Kanzleibrauches auf den Kontext der Papsturkunden wird seit dem Tode Ottos III. schwächer, aber ihre Spuren erhalten sich, wie schon gesagt wurde, bis um die Mitte des 11. Jahrhunderts und darüber hinaus,³ und erst im letzten Viertel dieses Jahrhunderts verschwinden sie völlig.⁴ Inzwischen aber war schon unter Heinrich III. und den von ihm eingesetzten deutschen Päpsten eine durchgreifende Reform des päpstlichen Urkundenwesens eingetreten, die gleichfalls offenbar durch den deutschen Brauch beeinflusst war. Sie ist oft behandelt worden, und ich verzichte deshalb darauf, sie an dieser Stelle im einzelnen zu besprechen,⁵ indem ich

¹ Es heißt in Jaffé-L. 3796: *ut haec nostra auctoritas vigorem et soliditatem in perpetuum obtineat, sigillo nostro signavimus et manu nostra firmavimus*. Weiter Gregor V. für S. Savino (Göttinger Nachrichten 1900 S. 22): *ut vero nullus ambigat decreti huius paginam nostra iussione perfectam, eam nostri sigilli videat impressione signatam*; Jaffé-L. 3903, Silvester II. für Vercelli (vgl. Ewald a. a. O. S. 341); Jaffé-L. 3953, Johann XVIII. für Pisa; 3971 Sergius IV. für Nonantola, 4115a Benedikt IX. für Brondolo. Nur eine dem Vordersatz der in Deutschland üblichen Korroborationsformel entsprechende Wendung (*hoc ergo nostrae constitutionis privilegium ratum et inviolabile esse per omnia tempora volumus*), ohne Ankündigung von Unterschrift und Siegel, ist in Jaffé-L. 3905, Silvester II. für Lorsch aufgenommen.

² Für Jaffé-L. 3856 vgl. jetzt Stengel a. a. O. S. 382f.

³ So finden sich z. B. Publikationsformeln mit *notum esse volumus* noch unter Alexander II.

⁴ Abgesehen etwa von einzelnen Stücken aus der Zeit des kaiserlichen Gegenpapstes Wibert-Clemens III.

⁵ Erwähnen möchte ich nur, weil das früher weniger beachtet, wenn auch

nur das eine noch einmal hervorhebe, wodurch sie sich von der eben dargestellten Einwirkung der Ottonischen Kanzlei auf die päpstliche unterscheidet. Sie erstreckt sich nämlich nicht auf den Kontext der Urkunden und ihr Anfangsprotokoll, sondern nur auf ihr Eschatokoll und ihre äußeren Merkmale, sowie auf die Organisation der Kanzlei. Aus dem Kontext der Urkunden wurden im Gegenteil im Laufe der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts auch die letzten Resterscheinungen ausgemerzt, die sich noch auf die frühere Periode des Ottonischen Einflusses zurückführen lassen. Die alten Formeln, die niemals außer Gebrauch gekommen waren, treten, freilich etwas abgewandelt, nun wieder in ihr volles Recht ein, und die Papsturkunde erhält damit wieder einen durchaus eigenartigen Charakter, der in der päpstlichen Kanzlei selbständig weiter gebildet worden ist und bis zum Ende des Mittelalters in irgendwelchen wesentlichen Beziehungen fremden Einwirkungen nicht mehr unterlegen hat.

Dafür beginnt nun seit dem letzten Viertel des 11. Jahrhunderts, entsprechend der ungemein gesteigerten Machtstellung des Papsttums, die Papsturkunde in immer zunehmendem Maße die Diplome der Herrscher des Abendlandes zu beeinflussen. Wie dieser Einfluß sich in Deutschland geltend gemacht hat, das hat bereits Mühlbacher in der früher angeführten Abhandlung¹ so eingehend dargetan, daß es, wieviel auch noch im einzelnen darüber zu sagen sein mag, an dieser Stelle genügt, im allgemeinen auf seine Ausführungen zu verweisen; nur an das Eindringen des sog. cursus in die Kaiserurkunden, das Mühlbacher noch nicht berücksichtigt hat, muß hier noch ausdrücklich erinnert werden.² Außerdem aber ist darauf aufmerksam zu machen, daß Mühlbacher, worauf ich schon in einer kurzen Anzeige seiner Abhandlung vor Jahren hingewiesen habe,³ die Anfänge dieser Entwicklung etwas zu spät ansetzt, indem er sie erst in der Zeit Lothars III.

von Mühlbacher (a. a. O. S. 505) schon hervorgehoben ist, daß auch der unter Viktor II. in der päpstlichen Kanzlei eingetretene Übergang vom Schrift- zum Bildsiegel sicher auf den Einfluß der Kaiserurkunden zurückgeführt werden darf; wenn Viktor auf die Reversseite seiner Bulle ein dreitürmiges Kirchengebäude setzte, unter dem die Worte *Aurea Roma* standen, während die Umschrift lautete *Victoris papae II.*, so sind für die Wahl des Bildes und der Bei- und Unterschrift gewiß die Kaiserbullen Konrads II. und Heinrichs III. maßgebend gewesen. Die Ausführung ist freilich abweichend, und so weit ging die Neigung zum Anschluß an den kaiserlichen Brauch nun doch nicht, daß man auch auf die Vorderseite des Siegels das Bild des Papstes gesetzt hätte. Das Bild des thronenden Papstes auf der Rückseite der Bulle darstellen zu lassen, hat erst Paul II. gewagt; aber das Beispiel hat keine Nachahmung gefunden.

¹ Oben S. 27 N. 1.

² Ausführlicheres darüber in meiner Urkundenlehre 2³, 369ff.

³ Jahresberichte der Geschichtswissenschaft 1896, IV, 133 N. 88.

beginnen läßt. Eine vereinzelte Spur davon findet sich schon unter Heinrich IV., und unter dem letzten salischen Kaiser¹ ist, wie neuerdings besonders Hans Hirsch dargetan hat,² der Einfluß der päpstlichen Privilegien auf die Formulierung unserer königlichen Diplome in einer Reihe von Fällen sehr deutlich zu erkennen.

Noch früher ist er in Frankreich bemerkbar, wo die beiden Formeln, die für das Eindringen des päpstlichen Kanzleibrauches in den königlichen besonders charakteristisch sind, das *in perpetuum* am Schlusse der Inscriptio und die Formel *data per manus* bei der Kanzleiunterfertigung, uns schon unter König Philipp I. begegnen: jenes zuerst in einem Diplom von 1068 für Saint-Denis, diese in einem Diplom von 1080 für Cluni.³ Wie stark in Sizilien der Einfluß der Papsturkunden auf die äußere Gestaltung und die innere Formulierung der päpstlichen Vasallenkönige war, ist längst bekannt und neuerdings wieder durch das schöne Buch von K. A. Kehr im einzelnen dargelegt worden. Die Rota, in der diese Abhängigkeit der normannischen Königs- von der Papsturkunde am augenfälligsten in die Erscheinung tritt und die unter Roger II. schon vor seiner Königskrönung eins seiner Diplome schmückt,⁴ ist dann zu der Zeit, als auf der pyrenäischen Halbinsel das sich immer mehr konsolidierende christliche Königtum zu fester Organisation der Kanzlei und des Urkundenwesens gelangt ist, auch in die feierlichen Diplome der Könige von Leon, Castilien und Portugal, aber nicht auch in die der Herrscher von Aragon und Navarra, aufgenommen worden.⁵ Doch läßt sich hier in Spanien besonders deutlich

¹ Vorher weiß ich kaum mehr anzuführen als die Hinzufügung der Worte *servus Iesu Christi* und *servus apostolorum* zum Kaisertitel Ottos III., die ja offenkundig eine Nachahmung des päpstlichen *servus servorum dei* sind. Benutzt sind allerdings Papsturkunden bei der Abfassung von Kaiserurkunden schon früher, vgl. Stengel a. a. O. S. 388ff., aber von einem Einfluß auf die eigentliche Diplomatie der Kaiserurkunden kann dabei nicht die Rede sein. Höchstens die Aufnahme des sogenannten Unabhängigkeitspassus in das Formular der Immunitätsurkunden (Stengel S. 387f.) wäre unter diesem Gesichtspunkt noch zu erwähnen.

² Mitteil. d. Inst. f. österr. Geschichtsforschung, Ergänzungsband 7, 603ff.

³ Prou, Recueil des actes de Philippe I. n. 40, 99.

⁴ K. A. Kehr a. a. O. S. 164ff; meine Urkundenlehre 2^e, 189 N. 7. — Über Rotae in Urkunden der Erzbischöfe von Trani, Benevent und Ravenna vgl. K. A. Kehr S. 164 N. 4.

⁵ Vgl. Muñoz y Rivero in der Revista de archivos, bibliotecas y museos 1872 S. 188ff.; Escudero de la Peña im Museo Español de antigüedades 1875 S. 247ff.; Eitel im Archiv für Urkundenforschung 5, 299ff. Eine Abbildung der von Eitel S. 331 erwähnten *ruedas* des Königs Alfons VIII. von Castilien und seiner Gattin Leonore findet sich auch bei Colmeiro, Reyes christianos desde Alonso VI. hasta Alfonso XI. en Castilla, Aragón, Navarra y Portugal S. 57; ebenda S. 89 *ruedas* Enriquez I. und Fernandos III. Eine gute Abbildung der prachtvollen *rueda* Pedros I. auch bei Catalina Garcia, Castilla y Leon durante los reinados de Pedro I., Enrique II., Juan I. y Enrique III. 1, 267.

erkennen, was übrigens auch in Deutschland vermutet werden kann, daß die Bischofsurkunde die Vermittlung zwischen dem Papstprivileg und dem königlichen Diplom übernommen hat. Denn während die *ruedas* oder *signos rodados*, wie die spanischen Diplomaten die den päpstlichen Roten nachgebildeten Zeichen nennen, in Diplomen erst unter den Königen Fernando II. von Leon, Alfonso VIII. von Castilien und Alfonso I. von Portugal nach der Mitte des 12. Jahrhunderts auftreten und die bisherigen sehr mannigfach und eigentümlich gestalteten Signa¹ der Herrscher ersetzen, hat schon zur Zeit des Papstes Paschalis II. der Bischof, später Erzbischof Didacus von S. Jago de Compostella eine Rota in seine Urkunden aufgenommen, in deren Umkreis er die Devise Paschals: *Verbo domini caeli firmati sunt* stellte, und seinem Beispiele sind noch in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts die Bischöfe Guido von Lugo und Nuño Alfonso von Mondoñedo gefolgt. Daß aber von hier aus die Ruedas in die königliche Kanzlei Eingang fanden, kann um so weniger bezweifelt werden, als die Erzbischöfe von Compostella seit Didacus die Oberleitung der königlichen Kanzlei von Leon hatten.²

Ob in den übrigen Ländern Europas, in deren Königsurkunden zwar nicht diese Zeichen,³ aber viele andere Elemente der Papsturkunden aufgenommen wurden, der Anschluß an den päpstlichen Brauch unmittelbar erfolgte oder durch anderweitige Vermittlung herbeigeführt wurde, ist bisher kaum untersucht worden und wird in manchen Fällen schwer zu entscheiden sein. In Nord- und Osteuropa könnten deutsche Königs- und Bischofsurkunden eine solche Vermittlerrolle gespielt haben.

¹ Abbildungen solcher Signa bei Eitel a. a. O. S. 313ff., auch bei Colmeiro a. a. O. S. 25. — Über die Bedeutung der Signa im westgotischen Recht vgl. Zeumer, Neues Archiv 24, 15ff. Da sie zur Schriftvergleichung verwertet wurden, mußten sie (ebenso wie die späteren Signete der öffentlichen Notare) individuell gestaltet werden (Zeumer S. 23f.). Daraus erklären sich die merkwürdigen, von der Kreuzform ganz abweichenden Zeichen, die in spanischen Urkunden vorkommen. Inwieweit sie eigenhändig ausgeführte Teile hatten, bedarf noch der Untersuchung. Über die *ruedas* vgl. in letzterer Beziehung Eitel a. a. O. S. 329ff.

² Auch für die Einführung der Metallsiegel in Spanien, die unter Alfonso VIII. in Castilien, unter Alfonso IX. in Leon und Galicien erfolgte, wird das päpstliche Vorbild maßgebend gewesen sein.

³ Abgesehen von ganz vereinzelten Ausnahmen. Hierhin gehörte, wenn sie echt wäre, die Urkunde des Herzogs Heinrichs von Schlesien von 1208, abgebildet bei Krzyżanowski, Mon. Poloniae palaeographica 2, Taf. 41. Sie hat vier Rotae, des Herzogs Heinrich, des Erzbischofs Heinrich von Gnesen, des Bischofs Laurentius von Breslau und des Breslauer Kapitels. Ihr Schreiber war vielleicht der Magister Martinus, der seinen Namen in die Rota des Kapitels eingetragen hat. Schlesische Spezialforscher (Grünhagen, Regesten zur schlesischen Gesch. 1, 96 zu n. 124; Schulte, Zeitschr. des Vereins f. Gesch. Schlesiens 42, 273), erklären die Urkunde allerdings für gefälscht; allein mir scheint die Frage der Echtheit doch noch nicht entschieden zu sein.

In England, wo man sich gegen alles Fremde in Recht und Sitte lange Zeit ziemlich spröde verhielt,¹ hat man die erst unter Richard Löwenherz in die Urkunden aufgenommene Formel *datum per manus N. cancellarii*² wahrscheinlich nicht direkt aus dem päpstlichen, sondern vielmehr aus dem französischen Kanzleibrauch entlehnt, in dem sie schon unter Ludwig VI. fest eingebürgert war und unter Ludwig VII. regelmäßig vorkam, während der Brauch der Registerführung, der in England unter Johann ohne Land aufkam, sich, wie v. Heckel ausgeführt hat,³ jedenfalls an das römische Vorbild anschließt, dann freilich sehr eigentümlich umgestaltet worden ist.⁴ Aus Ungarn haben wir dann ein ganz bestimmtes Zeugnis für den Anschluß an den päpstlichen Kanzleibrauch; daß der König Bela IV. seine Bestimmungen über den Geschäftsgang in der königlichen Kanzlei *ad instar Romanae curiae* getroffen habe, ist ausdrücklich überliefert.⁵

Kehren wir nun zu der deutschen Kaiserurkunde zurück, so ist über ihren Einfluß im Süden und Westen Europas nur noch wenig hinzuzufügen.⁶ In Unteritalien soll nach K. Voigt⁷ die Einführung der

¹ Einflüsse des päpstlichen Kanzleistiles schon auf die Formeln der älteren angelsächsischen Urkunden sind, wie bereits Hall, *Studies in English official historical documents*, Cambridge 1908, 1, 189f., bemerkt hat, allerdings vorhanden. Es genügt z. B. auf die Strafformel in einem Diplom König Aethelreds von 998 (Napier u. Stevenson, *The Crawford collection of early charters*, Oxford 1895, S. 19 n. 8) aufmerksam zu machen; das Gerippe der Formel: *si quis vero, quod non optamus, ausu temerario infringere temptaverit* usw. ist, wie man leicht sieht, ganz päpstlich. Aber gerade diese feierlichen Diplome haben für das spätere englische Urkundenwesen, auf das es uns besonders ankommt, nur geringe Bedeutung gehabt.

² Sie wird seit der Großjährigkeit Heinrichs III. durch die Formel *data per manum nostram* verdrängt.

³ Archiv für Urkundenforschung 1, 445ff.

⁴ Erst im 14. Jahrhundert werden auch andere Formeln der päpstlichen Kanzlei, so die Salvationsklauseln, die Non-obstante-Klauseln, die Klauseln *de speciali gratia, mero motu nostro, ex certa scientia nostra* usw. in gewisse Arten von englischen Königsurkunden übernommen, vgl. z. B. den Freibrief Richards II. von 1394 für ein neues Kollegium von Kanonikern an der Paulskirche in London, *New Palaeographical Society* 2, Taf. 225, und dazu Hall, *Formulabook* S. 25.

⁵ Vgl. meine Urkundenlehre 2^e, 3 N. 1. Daß in der Dauphiné die Hofstaatsordnung des Delfins Humbert II. von 1340 in ihren auf die Kanzlei bezüglichen Abschnitten dem päpstlichen Vorbild sich vielfach eng anschließt, habe ich ebenda 1^e, 313 N. 5 bereits angemerkt.

⁶ Die Urkunden der italienischen Könige aus der Zeit zwischen Karl III. und Otto I. schließen sich im allgemeinen an die der Karolinger an. Die besondere ostfränkische Entwicklung hat hier durch italienische Diplome Karlmanns, Karls III. und Arnulfs, die als Vorurkunden bekannt wurden, einwirken können; dagegen hat eine Einwirkung deutscher Urkunden des 10. Jahrhunderts nicht stattgefunden.

⁷ Beiträge zur Diplomatie der langobardischen Fürsten von Benevent, Capua und Salerno S. 18. 20.

verlängerten Schrift in der ersten und der Signumzeile sowie die Form des Monogramms in den Diplomen der Fürsten von Capua und Benevent auf das Vorbild der deutschen Kanzlei zurückzuführen sein. Allein davon kann gar nicht die Rede sein. Signumzeile und Monogramm treten in den Diplomen jener Fürsten mit dem Jahre 902 auf; damals bestanden gar keine Beziehungen zwischen Unteritalien und Deutschland, und nicht die Urkunden deutscher Herrscher, sondern eher die der damaligen italienischen Könige haben den Anlaß zur Einführung jener Formeln gegeben.¹ Die Gestalt des Monogramms selbst entspricht älteren karolingischen oder noch besser byzantinischen Mustern,² während die rote Farbe des Handmals jedenfalls auf den Brauch der oströmischen Kaiser zurückgeht. Daß auch die verlängerte Schrift denselben Ursprung haben wird wie die Formel der Signumzeile, darf danach unbedenklich behauptet werden;³ und das gleiche gilt auch fast überall von dem, was in der Formulierung des Kontextes mit den Kaiserurkunden übereinzustimmen scheint.

Erst in den letzten Jahrzehnten der Herrschaft langobardischer Fürsten in Unteritalien macht sich wirklich ein unmittelbarer Einfluß der deutschen Kaiserurkunden bemerklich und tritt zumal in den salernitanischen Diplomen zutage. Wenn hier seit 1049 die bis dahin übliche Invokation durch die Formel *In nomine sanctae et individuae trinitatis*⁴ ersetzt wird, wenn seit 1049 die Devotionsformel *divina favente clementia* eingeführt wird, wenn gleichfalls im 11. Jahrhundert neue, denen der Kaiserurkunden sehr ähnliche Arengen auftreten, in der Poenformel die Teilung der Strafsumme angeordnet wird und neue Korroborationsformeln, die den kaiserlichen verwandt sind, in Gebrauch kommen,⁵ so kann das allerdings nur darauf zurückgeführt werden, daß Urkunden aus der deutschen Reichskanzlei vorbildlich geworden

¹ In Urkunden des italienischen Königs Wido findet sich auch einige Male die Formel *Signum domni . . . excellentissimi regis*, der die in Unteritalien am häufigsten vorkommende Formel *Signum domni . . . excellentissimi principis* entspricht. Doch dürfte das Beiwort wohl nicht daraus, sondern aus dem einstigen langobardischen Königstitel *N. vir excellentissimus rex* zu erklären sein. — Aus der älteren langobardischen Zeit stammt übrigens auch die Schreiberformel der unteritalienischen Fürstenurkunden.

² Ein ganz ähnlich gestaltetes Monogramm, gebildet aus den Buchstaben *Θεότοξε βοήθει*, mit dem für die unteritalienischen Fürstenurkunden charakteristischen runden o in der Mitte führt z. B. der Hypatos von Sardinien Theodotos, Schlumberger, *Sigillographie Byzantine* S. 223.

³ In der besonderen Gestaltung der Abkürzungszeichen ist man bei dieser Schrift in Unteritalien den päpstlichen Privilegien gefolgt.

⁴ In Capua kommt schon in vier Urkunden von 1017 die Formel *In nomine summae et individuae trinitatis* vor, aber sie ist nur Eigentümlichkeit eines Schreibers und bleibt nicht im Gebrauch, vgl. Voigt S. 40.

⁵ Vgl. Voigt S. 27. 33. 34. 39. 28.

sind;¹ in den Zeiten Heinrichs II. und der beiden ersten salischen Kaiser erklären sich solche Einflüsse der deutschen Kanzlei ja auch auf das leichteste.

Eben aus den Urkunden der letzten Fürsten von Salerno haben nun auch die der normannischen Herzoge von Apulien und durch ihre Vermittlung wiederum die der normannischen Könige von Sizilien fast alles das entlehnt, was in ihnen nicht dem päpstlichen oder dem byzantinischen Kanzleibrauch oder den besonderen Gewohnheiten der Kanzlei der ersten normannischen Grafen von Sizilien entstammt.² Nur eine kleine Formel, die Apprektion *feliciter amen*, die weder in den päpstlichen noch in den Urkunden der langobardischen Fürsten Unteritaliens begegnet, in den normannischen Königsurkunden aber unter Roger II., zumal seit 1142 auftritt,³ könnte man versucht sein, auf das Vorbild der deutschen Kaiserurkunde zurückzuführen, wenn hier nicht bloß eine Kombination des einfachen *feliciter*, das in der Datierung italienischer Privaturkunden nicht selten vorkommt, mit dem am Schlusse der feierlichen Papstprivilegien üblichen *amen* vorliegt.⁴ Erst unter der Königin Konstanze macht sich vorübergehend ein etwas stärkerer Einfluß der deutschen Kaiserurkunde auf die sizilische Königsurkunde geltend, der aber gleich nach dem Tode Heinrichs VI. fast völlig wieder verschwindet.⁵

Stärker hat umgekehrt in der letzten staufischen Zeit die sizilische Königs- auf die deutsche Kaiserurkunde eingewirkt. Schon der besonders zu erklärende Fall einer Urkunde Friedrichs I. vom Jahre 1177, des Waffenstillstandsvertrages mit Wilhelm II. von Sizilien, dessen Formulierung sich eng an normannische Muster anlehnt,⁶ hat, wie Erben⁷ mit gutem Grunde vermutet hat, der Nachwirkung nicht entbehrt: wenn die in der normannischen Kanzlei hergebrachte Gestaltung der Korroborationsformel, deren ersten Teil nicht ein Finalsatz mit *ut* oder *ne*, sondern eine präpositionelle Wendung mit *ad* bildet, in den Jahren 1178 und 1179⁸ mehrfach in Friedrichs Urkunden begegnet,⁹

¹ Zwar finden sich auch alle diese Formeln schon in Urkunden der italienischen Könige aus dem Ende des 9. und dem Anfang des 10. Jahrhunderts, aber sie waren eben damals in Salerno nicht übernommen worden.

² Das hat schon Chalandon, *Mélanges d'archéologie et d'histoire* 20, 195ff. mit Recht bemerkt. Vgl. auch K. A. Kehr S. IX.

³ K. A. Kehr S. 263.

⁴ Für diese letztere Erklärung könnte sprechen, daß das *amen* oft zwei oder wie in den Papstprivilegien dreimal wiederholt wird, vgl. K. A. Kehr S. 263.

⁵ Vgl. K. A. Kehr S. IXf. S. 245. 291. 293.

⁶ Stumpf n. 4205, vgl. K. A. Kehr, *Neues Archiv* 27, 758ff.

⁷ Erben, *Urkundenlehre* S. 368.

⁸ Kehr a. a. O. S. 760, führt vier Beispiele aus den Jahren 1178 und 1179 für die mit einem *ad* eingeleitete Formel an. Aber die Fälle sind viel zahlreicher;

so wird das auf jenen Waffenstillstandsvertrag, den der Reichsprotokolar selbst geschrieben hat, zurückzuführen sein. Unter Heinrich VI. ist dann eine ähnlich gebildete Korroborationsformel häufig angewandt worden und hat seit Friedrich II. die alte Formulierung allmählich ganz verdrängt. Unter Heinrich VI. dringt weiter, ebenfalls offenbar unter sizilianischem Einfluß, die fortlaufende Zählung der Monatstage — statt der römischen Zählweise — in die Urkunden der Reichskanzlei ein;¹ und unter Friedrich II. gewinnt nicht nur diese Zählweise an Ausdehnung, sondern es wird auch die in Sizilien herrschende griechische Indiktionsepoche und manche Einzelheit in der Formulierung des Kontextes nach sizilianischem Vorbild in die Kaiserurkunden aufgenommen; vielleicht geht auch, wie Scheffer-Boichorst vermutet hat, die in den späteren Jahren Friedrichs II. aufgekommene Gewohnheit unverkürzter Insertion von Vorurkunden auf Nachahmung sizilianischen Brauches zurück, wenn nicht dafür doch eher das Vorbild der päpstlichen Kanzlei maßgebend gewesen ist.²

Auch in den Beziehungen zu den westeuropäischen Kanzleien ist die deutsche, immer abgesehen von dem schon erwähnten Thronsigel, mehr der empfangende als der gebende Teil gewesen. Das englische Urkundenwesen ist von dem deutschen schlechthin unabhängig; dagegen könnte, wie v. Heckel vermutet hat,³ die von Friedrich II. zwar nicht in Deutschland, aber in Sizilien eingeführte Registerführung sich an ein englisches Muster anschließen. Auch die Urkunden der französischen Kapetinger, die ja mit denen der deutschen Könige aus der

nur tritt in Deutschland öfter *in* statt *ad* ein; vgl. z. B. noch St. 4255^a. 4259. 4260^c. 4263. 4275. 4284. 4287; ganz besonders nahe steht der sizilianischen Formel St. 4260^a mit dem Eingang der Korroboration: *in cuius rei memoriam et stabile firmamentum*.

⁹ Vorher kommt dergleichen nur ganz vereinzelt vor. (Vgl. DD. O. I. 37. 79. 137. DO. II. 306. DH. II. 43. DD. K. II. 20. 130. 163). Aus der Zeit Friedrichs I. führt Erben a. a. O. zwei Fälle an: St. 3833 und St. 4202. Ein dritter Fall ist St. 3673.

¹ Meine *Urkundenlehre* 1¹, 823; vgl. dazu Scheffer-Boichorst, *Neues Archiv* 24, 160.

² Mein *Handbuch der Urkundenlehre* 2², 305f. Unverständlich ist mir dagegen, was K. A. Kehr, *Urkunden der Normannischen Könige* S. X, über ein ovales Wachssiegel Heinrichs VI., das auf normannisches Vorbild zurückgehen soll, bemerkt. Mir ist kein ovales Siegel Heinrichs VI. bekannt. Vgl. auch Posse, *Siegel der deutschen Kaiser und Könige* 1, Taf. 23. Vielleicht meint Kehr das Siegel, das Friedrich II. im Jahre 1212 in der Zeit zwischen seiner Wahl und Krönung geführt hat, Posse 1, Taf. 27 n. 5; dies ist allerdings oval.

³ *Archiv für Urkundenforschung* 1, 448ff. Auch die Chirographierung stammt aus England und ist von hier, vielleicht über Frankreich, zunächst nach Lothringen, dann nach dem übrigen Deutschland übertragen, vgl. meine *Urkundenlehre* 1², 669ff. Aber auf Königsurkunden, die uns hier allein beschäftigen, hat der Brauch nur selten Anwendung gefunden.



gleichen Wurzel des karolingischen Diploms entsprossen sind, haben kaum noch irgend etwas aus den Bräuchen der deutschen Reichskanzlei übernommen. Andererseits hat W. Erben,¹ der die Beziehungen der deutschen zur französischen Königsurkunde besonders sorgsam verfolgt hat, einzelne Entlehnungen jener aus dieser mit Recht hervorgehoben: so die im 10. Jahrhundert veränderte Stellung der Kanzlerunterschrift, die Aufnahme des Titels in das Monogramm unter Otto II., die Kanzleivermerke über den Beurkundungsbefehl in der Zeit Karls IV. Bei anderen Erscheinungen, die Erben² auf französischen Einfluß zurückführen möchte, kann ich mich dieser Annahme nicht anschließen: das *ego* vor dem Namen des Königs in der Intitulatio und der Gebrauch des Singulars statt des Pluralis maiestatis ist in den deutschen nicht königlichen Urkunden so verbreitet, daß man diese Unregelmäßigkeiten in den Urkunden Lothars III. und Konrads III. nicht auf eine Einwirkung französischer Muster zurückzuführen braucht; da sie auch in solchen Diplomen Heinrichs IV. und Heinrichs V., die nicht in der Kanzlei konzipiert sind, gelegentlich auftreten, so sind sie in der nachsalischen Zeit doch wohl nur durch den Mangel an Vertrautheit der Notare Lothars mit den Regeln des älteren Kanzleistiles verschuldet.

Wenden wir uns dem Osten und dem Norden Europas zu, so tritt in Ungarn und in Polen — in Böhmen versteht sich das von selbst — eine starke Einwirkung deutscher Königsurkunden deutlich hervor. Freilich äußert sie sich zu verschiedenen Zeiten in verschiedener Weise. König Stephan der Heilige von Ungarn hat unzweifelhaft, wie andere Teile der Verfassung seines Reiches, so auch sein Kanzleiwesen ganz nach deutschem Muster eingerichtet; und es kann als unzweifelhaft gelten, daß ein Beamter der deutschen Reichskanzlei unter Otto III. und Heinrich II.³ in seine Dienste getreten ist. Von den zehn Diplomen Stephans, die überliefert sind, von denen aber keine im Original erhalten ist, hat J. Karácsonyi in der letzten ihnen gewidmeten Gesamtuntersuchung, die ich allerdings nur aus zwei Referaten⁴ kenne,

¹ Erben, Urkundenlehre S. 138. 148. 263.

² A. a. O. S. 293. — Zu einer anderen Annahme Erbens in der gleichen Richtung vgl. meine Bemerkung, Handbuch der Urkundenlehre I², 485 N. 1.

³ Steinacker, Mitteil. des Instituts für österr. Geschichtsf. 24 139 N. 1, vermutet, daß dies der Notar Ottos III. Heribert C gewesen sei. Da dieser unter Heinrich II. nur noch einmal (vgl. DH. II. 3) im Jahre 1002 am Hofe erscheint und dann aus unserem Gesichtskreise verschwindet, vgl. Neues Archiv 20, 130, so ist gegen diese Vermutung, deren nähere Begründung Steinacker in Aussicht gestellt hatte, an sich nichts einzuwenden, und sie erscheint mir auch, soweit ich auf Grund der Diktatvergleiche urteilen kann, als durchaus zutreffend; vgl. den Exkurs.

⁴ Mitteilungen des österr. Instituts 14, 509ff. Ungarische Revue 12 (1892).

bereits vier — die Urkunden für Neutra, Zalavár (zwei Stücke) und Bakonybél — mit guten Gründen für gefälscht erklärt und nur sechs als echt anerkannt. Von den letzteren lasse ich das griechische Diplom für das Nonnenkloster Veszprémfölgy, das ganz für sich allein steht, unberücksichtigt und streiche das Diplom für San Pietro in Vincoli zu Ravenna als eine sichere Fälschung, die wohl aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts stammt. Die dann noch verbleibenden vier Urkunden für die Bistümer Veszprém und Fünfkirchen und die Klöster Martinsberg (Pannonhalma) und Pécsvárad sind sämtlich interpoliert, am schlimmsten die beiden Klosterprivilegien, aber sie gehen alle auf echte Urkunden Stephans zurück, und die echten Bestandteile lassen sich gerade daran erkennen und dadurch ausscheiden, daß sie im wesentlichen mit der Formulierung der Diplome Ottos III. übereinstimmen.

In der Zeit nach Stephans I. Tode ist dann die Ordnung des Urkundenwesens, die der erste König geschaffen hatte, schnell verfallen.¹ Ein geordnetes Kanzleiwesen des ungarischen Königs gab es bald nicht mehr; noch unter den Königen Koloman und Stephan II. (1095—1131)² sind nach den Ermittlungen Fejérpatakys die Königsurkunden sämtlich oder wenigstens fast sämtlich von den Empfängern hergestellt. Erst gegen das Ende des 12. Jahrhunderts, unter Bela III., konsolidiert sich das ungarische Urkundenwesen wiederum;³ die deutsche Kaiser- und die Papsturkunde haben darauf eingewirkt; aber die ungarische Königsurkunde erhält nun doch gewisse für sie charakteristische Besonderheiten, die sie in der Folge teils selbständig umbildet, teils behauptet.

Dasselbe gilt dann auch, soweit ich mir ein Urteil darüber erlauben darf, von den Urkunden Polens; nur ist hier die kanzleimäßige Konsolidierung noch später, erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, unter Przemyslaw II. von Großpolen,⁴ dem der Papst den Königstitel verlieh, eingetreten.

284ff. — Zum folgenden vgl. den Exkurs über die Urkunden Stephans am Schluß dieser Abhandlung.

¹ Eine Urkunde Andreas I. vom Jahre 1055 zeigt nur noch im Eingangsprotokoll sowie in der Korroborationsformel und der verlängerten Schrift der ersten Zeile (schlechtes Faksimile bei Schwartzner, *Introductio in rem diplomaticam praecipue Hungaricam*, 2. Aufl., Taf. 2) Ähnlichkeit mit den Diplomen Stephans I. Der übrige Text ist ganz wirr. Vgl. Fejérpatakys, *Ungar. Revue* 12, 716.

² Vgl. Mitteil. des Instit. für österr. Geschichtsf. 14, 507ff.; 17, 184f.; *Ungarische Revue* 12, 715ff.

³ Vgl. Fejérpatakys, Mitteil. des Instit. für österr. Geschichtsf. Ergänzungsband 6, 220ff.

⁴ Über dessen Urkundenwesen hat Krzyżanowski in den Schriften der Akademie zu Krakau Bd. 8 (1890) ausführlich gehandelt (polnisch). Ich kenne seine Ergebnisse nicht nur aus der kurzen Anzeige in den Mitteilungen des Instit.

Und wie nun steht es mit den Völkern des skandinavischen Nordens? Wie in Ungarn und in Polen, anders als in Deutschland, Frankreich, Italien, Spanien, ist dort das Urkundenwesen nicht unmittelbar von den Römern auf die sich neu bildenden Staaten überkommen, sondern erst im hohen Mittelalter eingeführt worden. Woher aber stammt es? Aus England oder aus Deutschland? Das ist eine Frage, die, wie man leicht sieht, auch für die gesamte Auffassung und Beurteilung der nordischen Kultur eine gewisse Bedeutung gewinnt.¹ Ehe wir ihr aber näher treten, müssen wir erst von dem in der neueren Diplomatik immer noch etwas stiefmütterlich behandelten englischen Urkundenwesen des 11. Jahrhunderts — denn nur auf diese Zeit kommt es uns an — eine Vorstellung zu gewinnen suchen.²

Zunächst haben wir festzustellen, daß die von den französischen Forschern, zuletzt noch von A. Giry³ aufgestellte These, daß die normannische Eroberung einen tiefen Einschnitt in der Entwicklung des englischen Urkundenwesens hervorgebracht habe, durchaus irrig ist. Glaubt Giry, daß die Urkunden der älteren englischen Könige denen der normannischen Herrscher nicht als Muster gedient haben, ist er der Meinung, die Urkunden, welche der Eroberer nach 1066 ausgestellt haben, unterschieden sich von denen, die vor diesem Jahre gegeben seien, nur durch die Hinzufügung der Worte *rex Anglorum* in der Intitulatio, und sie selbst seien nur Nachahmungen der kapetingischen Königsdiplome, so hat bereits vor Jahren W. H. Stevenson dieser Auffassung nachdrücklichen Widerspruch entgegengestellt.⁴ Eigene Untersuchung der Quellen hat mich dann von der vollen Berechtigung seines Widerspruches vollkommen überzeugt. Girys These ist einfach umzukehren; das Urkundenwesen der normannischen Könige Englands in der Zeit nach der Eroberung beruht in der Hauptsache auf altenglischer Grundlage und hat nur gewisse Einwirkungen vom Festlande her erfahren.

Bis gegen das Ende des 10. Jahrhunderts haben die uns erhaltenen

für Österreich. Geschichtsforsch. 14, 510ff., sondern auch aus der ausführlichen Analyse im Anzeiger der Krakauer Akademie 1890 S. 206ff.

¹ Wir beschränken uns auch bei der Erörterung dieser Frage nur auf die Urkunden der Könige.

² Eine eingehendere Behandlung aller sich daran knüpfenden Fragen, als sie für die unmittelbaren Zwecke dieser Untersuchung nötig ist, liegt jedoch nicht in meiner Absicht.

³ Manuel de diplomatique S. 794ff. — An Giry lehnt sich zum Teil auch noch die Auffassung Brandis, Göttingische gelehrte Anzeigen 1905 S. 957, an, doch hat er auch ohne Kenntnis der in der folgenden Note erwähnten Aufsätze von Stevenson in manchen Einzelheiten bereits das richtige gesehen.

⁴ English Historical Review 11, 731ff.; ebenda 27, 4 N. 11.

englischen Königsurkunden¹ ungeachtet aller Verschiedenheit im einzelnen in der Hauptsache einen gleichmäßigen Typus. Es sind feierliche Diplome mit großer Datierung, beglaubigt durch die Unterfertigung des Ausstellers, in der Regel auch seiner Gemahlin, und einer mehr oder minder großen Anzahl von geistlichen und weltlichen Herren, die ihre Zustimmung und ihr Zeugnis oder nur das letztere erklären. Die Formulierung weist charakteristische Unterschiede von den kontinentalen Urkunden auf. Die Diplome, die regelmäßig mit einer Invokation beginnen, lassen auf diese zumeist eine Arenga folgen, an die sich Intitulatio (mit Devotionsformel), Narratio und Dispositio anschließen. Eine Inscriptio (Adresse) und eine Promulgationsformel kennen diese Diplome nicht. Die Sanctio droht nur geistliche Strafen, niemals eine Geldstrafe an. In der Korroborationsformel, wenn sie vorhanden ist, werden wohl die Unterschrift des Ausstellers und der Zeugen, aber niemals die Besiegelung angekündigt.² Der Pluralis maiestatis ist den altenglischen Diplomen fremd; der König redet auch von sich selbst regelmäßig in der Einzahl. Ein Schreiber wird in echten Urkunden kaum jemals genannt; gefälschte Diplome dagegen tragen öfter die Unterschrift eines Schreibers.³ In der Datierung, die entweder im Texte hinter der Dispositio oder am Ende des Textes vor den Unterschriften steht, finden sich die Verben *scripta*, *conscripta*, *caraxata*, *exarata* u. dgl., die auf den Vollzug der Handlung gehen, aber nie das auf dem Kontinent so häufige *data* oder *datum*. Eine Apprektion am Schlusse der Datierung kommt nicht vor. Die Sprache der Diplome ist in der Regel die lateinische, mit eigenartiger, oft durch Einmischung griechischer Worte charakteristisch gefärbter, bisweilen recht schwulstiger Stilisierung; das Vulgärlatein des Festlandes hat auf diese Sprache keinen Einfluß ausgeübt. Inmitten des lateinischen Textes haben die Verfügungen über Grundbesitz oft einen altenglischen, zumeist mit den Worten *Dis sind tha land gemaera* eingeleiteten Passus, der die Grenzen des Grundbesitzes angibt.

Die Schrift ist lange die insulare; doch dringt in der zweiten

¹ Vgl. über sie zuletzt Hall, Studies in English official historical documents S. 177ff. und in dem dazu gehörigen Formulabook of Engl. offic. hist. documents (Cambridge 1908) S. 2ff. Zu dem besten, was vorher über die älteren englischen Urkunden geschrieben ist, gehören die Ausführungen Maitlands, Domesdaybook and beyond (Cambridge 1897) S. 261ff.

² Wenn es in Urkunden, wie z. B. in dem Diplom Aethelstans bei Hall 2, 9 n. 4, heißt *sigillo sancte crucis confirmavi*, so bedeutet hier *sigillum* das Handzeichen des Kreuzes, nicht ein Siegel. Alle Urkunden, die wirkliche Besiegelung ankündigen, sind gefälscht.

³ Vgl. Hall 1, 167.

Hälfte des 10. Jahrhunderts die fränkische Minuskel über das Meer nach England vor¹ und verdrängt allmählich die insulare Schrift aus den Urkunden, die sich nur in dem altenglischen Passus über die Grenzen dauernd behauptet.² Auszeichnung des Protokolls oder der ersten Zeile der Urkunden durch verlängerte Schrift ist nicht üblich. Die Unterschriften sind niemals eigenhändig; ob die ihnen hinzugefügten Kreuze, auf deren eigenhändige Anfertigung die in den Unterschriften gebrauchten Formeln oft hinzuweisen scheinen,³ wirklich ganz oder teilweise von den Unterschriebenen selbst gezeichnet sind, ist außerordentlich schwer festzustellen.⁴ Echte Diplome sind niemals besiegelt;

¹ Die älteste in fränkischer Minuskel geschriebene Urkunde ist ein Diplom Eadgars von 961 für Kloster Abingdon, Facs. of ancient charters in the British Museum 3, 23; vgl. Homberger, Die Anfänge der Malerschule von Winchester im 10. Jahrhundert (Leipzig 1912) S. 39. Die von W. Keller, Angelsächsische Palaeographie S. 28 (Palaestra 43, 1; vgl. auch Hoops, Reallexikon der germanischen Altertumskunde 1, 103), als ältestes Minuskeldiplom betrachtete Urkunde Eadwigs für den Ealdorman Aelfhere, die von 956 datiert ist (Ancient charters 3, 17), ist nach der wohl zutreffenden Ansicht der Herausgeber dieses Faksimilewerkes (4, S. 7), dem auch Homberger a. a. O. S. 39 N. 5 zustimmt, eine jüngere Abschrift; Homberger setzt sie frühestens in die Jahre 1030—1040. Der Annahme Kellers, daß der Schlußteil der Urkunde von 961 von derselben Hand herühre wie die Urkunde von 956, kann ich nicht zustimmen.

² Einzelne insulare Buchstaben inmitten der Minuskelschrift kommen aber auch in anderen Teilen der Urkunde, besonders in altenglischen Namen, noch viel später, bis ins 11. Jahrhundert hinein vor.

³ Man vgl. etwa in der oben S. 45 N. 2 erwähnten Urkunde Aethelstans die Formeln: *ego Aethelstanus . . . rex praefatam libertatem cum sigillo sancte crucis confirmavi*; *ego Wulfhelm . . . archiepiscopus . . . regis largitatem cum tropheo sancte crucis consignavi*; *ego Aelfheah . . . episcopus triumphalem agiae crucis tropheum impressi*. Noch viel bestimmter ist die Formel in einer Urkunde von 732 (Earle, A Handbook to the landcharters and other Saxon documents S. 25): *Signum sanctae crucis, quod scripsit Aethilberhtus rex*.

⁴ Im späteren Mittelalter scheint man die Kreuze für eigenhändig gehalten zu haben; so spricht Matth. Paris, Gesta abb. S. Albani ed. Riley 1, 151, von *cruces aureae manu regum depictae*. In der neueren Literatur, aus der ich nur einige Äußerungen anführe, gehen die Ansichten darüber auseinander. Aronius, Diplomatische Studien über die älteren angelsächsischen Urkunden (Königsberg 1883) S. 34ff., der sich allerdings nur mit der Zeit bis 839 beschäftigt, scheint an Eigenhändigkeit der Unterschriften zu glauben. Brunner dagegen (Zur Rechtsgesch. der römischen und germanischen Urkunde S. 159 N. 1) glaubt, daß fast immer der Schreiber auch die Kreuze gezeichnet haben und die Tätigkeit der Zeugen sich auf die Berührung der Urkunde beschränkte. Eine ähnliche Auffassung hat schon vor Brunner Kemble, Cod. dipl. aevi Saxonici 1, Introd. S. 93, ausgesprochen, gibt aber sein Urteil nur mit Zurückhaltung ab, während de Gray-Birch, Athenaeum 1891, Bd. 2, S. 723, mit Sicherheit erklärt, daß die Kreuze in der Zeit vor der normannischen Eroberung fast immer von der Hand des Textschreibers herrühren, und daß erst nach 1066 eigenhändige Unterkreuzung vorkomme. Earle a. a. O. S. XXXVI f. hält Eigenhändigkeit der Kreuze nur in der ältesten Zeit für möglich. Hall hat die Frage überhaupt nicht eingehend behandelt. Daß sie

zwei angebliche Diplome der Könige Offa vom Jahre 790 und Eadgar vom Jahre 960 für das Kloster St. Denis, die lange für echt gegolten haben und deren Siegel man für die ältesten englischen Königssiegel gehalten hat, sind jetzt als grobe Fälschungen,¹ die etwa im Anfang des 12. Jahrhunderts entstanden sein mögen, erkannt.²

nach den Faksimiles nicht entschieden werden kann, hat Brandt a. a. O. S. 956 N. 1, mit Recht bemerkt; er selbst aber neigt dessen ungeachtet doch zu der Ansicht Brunners. Ich habe in London eine Anzahl von Originaldiplomen untersucht, ohne zu einem sicheren Ergebnis zu gelangen. Tintenunterschiede, die eine sichere Entscheidung für die Eigenhändigkeit ermöglichen würden, habe ich nirgends feststellen können. In der Faktur der Kreuze sind hier und da wohl gewisse kleine Differenzen zu erkennen gewesen, aber sie sind in keinem der von mir gesehenen Diplome so bedeutend, daß ich danach die Herstellung aller Signa durch den Textschreiber ausschließen möchte. Zu beachten ist jedoch, daß in einigen Diplomen (z. B. Ancient charters 3, 9. 3, 10) außer dem Kreuz vor *ego* über dem Worte *crucis* bei den Unterschriften des Königs, des Erzbischofs und des Bischofs noch ein zweites Kreuz steht; war dies vielleicht eigenhändig?

¹ Den Nachweis der Fälschung hat völlig überzeugend, damals noch ohne die angeblichen Originale oder Abbildungen davon gesehen zu haben (die er erst später kennen gelernt hat, English Historical Review 27, 6 N. 18), Stevenson geführt, English Historical Review 6, 736ff.; Brandt, der a. a. O. S. 955 die Siegel noch als echt behandelt, ist dieser Nachweis entgangen. Ich habe Gelegenheit gehabt die Urkunde Eadgars im Pariser Nationalarchiv zu untersuchen (die Offas war damals aus irgend welchen Gründen nicht zugänglich) und kann die Ausführungen Stevensons noch dahin ergänzen, daß, wie die Sprache und die Formeln (die zum Teil dem echten Diplom König Eadwards von 1059, s. unten S. 54 N. 4, nachgebildet sind), so auch die anscheinend demselben Diplom nachgezeichnete und gekünstelte Schrift den späteren Ursprung deutlich verrät. Die Siegel (Abbildungen bei Wyon, The great seals of England, Taf. 1, n. 1. 4) sind antike Gemmen, die irgend welchen echten Urkunden entnommen und ganz unregelmäßig befestigt sind; das Offa beigelegte zeigt nach der Abbildung nur die Buchstaben EX; auf dem Eadgar zugeschriebenen sind überhaupt keine Schriftzeichen zu erkennen. Etwas genauer präzisieren möchte ich Stevensons Ausführungen nur noch hinsichtlich der Sprache der Diplome. Stevenson hat gemeint, daß sich darin Formen des fränkischen Vulgärlateins fänden. Aber ein Vulgärlatein im eigentlichen Sinne gab es zur Zeit der Entstehung der Fälschungen, also, wie ich glaube, um 1100, überhaupt nicht mehr und die gesprochene französische Sprache stand damals vom lateinischen schon so weit ab, daß sie die Urkundensprache nicht mehr beeinflussen konnte. Es handelt sich vielmehr darum, daß der halbgebildete Fälscher, der in älteren Urkunden seines Klosters bemerkt hatte, daß für schriftlateinisches *o* bisweilen *u* eingetreten war, diese Erkenntnis auf seine Trugwerke, denen er ein hohes Alter verleihen wollte, in törichtester Weise anwandte und so Formen bildete, wie z. B. *gloriosus, preciusorum, emendatiune, ulim, prepusitus, nustrum, munachus, eurum* usw., Formen, die es im Vulgärlatein niemals gegeben hat und die deshalb auch in merowingischen Sprachdenkmälern, selbst den verderbtesten, niemals vorkommen.

² Außer den beiden in den vorigen Anmerkungen besprochenen Wachsiegeln wird noch eine Bleibulle, angeblich König Coenwulfs von Mercien, oft erwähnt (abgebildet auch bei Wyon, a. a. O. Taf. 1 n. 2. 3), die aber nicht an einer Urkunde, sondern nur losgelöst von ihr aus einer italienischen Sammlung ins Britische Museum gekommen ist (vgl. Archaeologia 32, 449). Um die Beglaubigung

Zuerst am Ausgang des 10. Jahrhunderts tritt nun neben diesen Diplomen eine neue Art von Königsurkunden auf, die wir mit den *Indiculi* der merovingischen Kanzlei, mit den festländischen Mandaten des folgenden Jahrhunderts vergleichen müssen. Diese Urkunden, die im 11. Jahrhundert *brevia* (seltener *breves*) heißen und von den Engländern *writs* genannt werden,¹ sind anfänglich nicht prinzipiell dispositive Urkunden, sondern sie enthalten, an Bischöfe und Earls, an Thane, Sheriffs und Getreue adressiert, die Kundmachung einer schon vorher getroffenen königlichen Verfügung, ergänzen sie bisweilen durch nähere Bestimmungen, befehlen ihre Ausführung und verbieten ihr zuwider zu handeln. Nicht bloß über Verleihungen von Grundbesitz werden solche *writs* ausgefertigt, sondern auch über andere königliche Verfügungen verschiedenster Art; der Erlaß König Knuts vom Jahre 1020, durch den die Beschlüsse des Witenagemots von Assandun verkündet werden,² hat die Form eines *writ* und ist wohl das älteste sicher datierbare Aktenstück dieser Art aus der Regierungszeit des dänischen Eroberers.

Aus dem 10. Jahrhundert ist uns nur ein einziges Breve des Königs Aethelred II. in einer vielleicht interpolierten Abschrift erhalten;³ aber von zwei anderen *writs* desselben Königs haben wir glaubwürdige Kunde.⁴ Von den dänischen Königen Knut und Harthaknut ist eine

ihrer Echtheit ist es nicht besser bestellt als um die der angeblichen Bullen des vandalischen Königs Thrasamund und der longobardischen Könige Agilulf und Liutprand, die neuerdings in Italien zutage gekommen sind, vgl. mein Handbuch der Urkundenlehre I², 682 N. 2. 3.

¹ Die altenglische Bezeichnung ist *gewrit*.

² Herausgegeben von R. Pauli, Forschungen zur Deutschen Geschichte 14, 390ff., und ohne Kenntnis dieser Edition von Earle, Landcharters S. 229; neuer Abdruck bei Liebermann, Gesetze der Angelsachsen I, 273. Auch der berühmte Erlaß Knuts von seiner Romfahrt (1027) aus, der uns nur in einer späteren lateinischen Übersetzung (Liebermann a. a. O. I, 276) erhalten ist, hat ganz die Form des *writ*; über den Titel vgl. unten S. 53 N. 1.

³ Kemble, Cod. dipl. 3, 203 n. 642 aus dem Codex Wintoniensis saec. XI. der allerdings auch eine Anzahl von Fälschungen enthält. Stevenson, English Historical Review 27, 5 N. 16, bezweifelt die Echtheit dieses *writ*; aber die von ihm angeführten Gründe scheinen doch höchstens für eine Interpolation der Urkunde zu sprechen. Maitland, Domesdaybook and beyond (Cambridge 1897) S. 264, führt den *writ* an, ohne irgend welche Zweifel an der Echtheit zu äußern; auch F. Liebermann hält ihn für echt, wie ich einer gütigen Mitteilung von ihm entnehme.

⁴ Kemble, Cod. dipl. 3, 292 n. 693; 4, 266 n. 929; vgl. unten S. 54 N. 2. Es ist sehr wohl möglich, daß auch schon vor Aethelred II. königliche *writs* ausgestellt sind, aber wir wissen darüber nichts, das sicher wäre. Denn die Urkunde König Aelfreds, die mit seinem *hondseten* und denen anderer genannter Männer versehen war, auf die in einem merkwürdigen Brief an Eadward den Älteren bezug genommen wird (Kemble, Cod. dipl. n. 328; de Gray-Birch, Cartul. Saxon.

größere Anzahl solcher Breven auf uns gekommen, aber sie sind alle¹ nur abschriftlich überliefert.² Originalbreven liegen uns, neben zahlreichen Abschriften, erst aus der Zeit Eadwards des Bekenners vor³ und gestatten uns auch ein ausreichendes Urteil über die äußeren Merkmale dieser Dokumente.⁴

Die Originalbreven aus der Zeit vor 1066 sind sämtlich in altenglischer Sprache abgefaßt, und alles spricht dafür, daß die nur abschriftlich in lateinischer Sprache überlieferten Urkunden solcher Art aus dieser Zeit nur Übersetzungen englischer Vorlagen sind.⁵ Erst

2, 236; vgl. Stevenson, a. a. O. 27, 5 N. 12) war sicher ein Diplom und kein *writ*, die *hondseten* waren Signa und keine Siegel, und das *insigle* Aelfreds, das nachher in dem Briefe erwähnt wird, ist nicht, wie Stevenson annimmt, dies Dokument, sondern vielleicht ein Siegelring Aelfreds (so Earle, Landcharters S. 496), vgl. auch Liebermann, Gesetze der Angelsachsen 2, 651. Solche Siegelringe werden in England wie auf dem Festlande Könige und andere vornehme Herren schon lange vor dem Ende des 10. Jahrhunderts besessen, getragen und wohl auch zum Verschuß von Briefen und anderen Dingen benutzt haben; daraus folgt aber nicht im entferntesten, daß sie auch Urkunden damit besiegelt und dadurch beglaubigt haben. Eben dafür fehlt vor der Zeit Aethelreds II. jedes zuverlässige Zeugnis.

¹ Abgesehen natürlich von Fälschungen, die zu der berüchtigten Gruppe der Trugwerke von Westminster gehören.

² Der nächst dem oben S. 48 erwähnten älteste *writ* Knuts ist von Kemble, Archaeological Journal 14, 61, nach der Abschrift in einem Evangelienbuch zu Lambeth herausgegeben (Faksimile bei Westwood, Palaeogr. sacra n. 14); er gehört gleichfalls noch in das Jahr 1020 oder 1021. Andere *writs* von Knut bei Kemble, Cod. dipl. n. 731. 757. 1319. 1323. 1325. 1326; von Harthaknut n. 1330. 1331. Von Harold Hasenfuß, dem Halbbruder Harthaknuts, haben wir kein Breve mehr, aber die Inhaltsangabe eines solchen ist in der Urkunde bei Kemble n. 758 (Faksimile: Ancient charters 4, 20) erhalten.

³ Außer den bei Kemble Bd. 4 und 6 gedruckten und in den Ancient charters Teil 4 und den Facsimiles of Anglosaxon Manuscript abgebildeten *writs* Eadwards weise ich besonders auf das von Tardif, Monum. historiques S. 172, hinter dem oben S. 47 N. 1 erwähnten Diplom abgedruckte Breve für St. Denis hin, das unzweifelhaft echt ist, s. unten S. 54 N. 4. — Auch von dem letzten angelsächsischen König Harald, dem Sohne Godwins, ist noch ein *writ* vom Jahre 1066 erhalten, Kemble n. 976.

⁴ Aus der letzten Zeit Eadwards wird wahrscheinlich auch der interessante *writ* des northumbrischen Dynasten Gospatrick stammen, den Liebermann im Archiv für das Studium der neueren Sprachen 111, 276 herausgegeben hat. Er entspricht in der Fassung vollkommen den Breven des Königs. Vgl. auch den Brief des Erzbischofs Wulfstan, Kemble n. 1314. Die meisten anderen nicht königlichen *writs* der vornormannischen Zeit sind dagegen anders formuliert und beginnen etwa so: *her swutelað on ðysan gewrite ðæt Godwine* usw. (Kemble n. 1315).

⁵ Daß in solche Übersetzungen Ausdrücke aufgenommen sind, die erst seit der normannischen Zeit üblich wurden, ist leicht erklärlich und berechtigt also an sich nicht zu Zweifeln an der Echtheit der englischen Vorlagen.

unter Wilhelm dem Eroberer¹ kommen auch lateinische Originalwrits neben zahlreichen englischen und einigen doppelsprachigen vor; später werden sie ausnahmslos in lateinisches Gewand gekleidet, nehmen einige Merkmale aus den Diplomen in sich auf und verdrängen diese immer mehr aus dem Gebrauch, bis unter Heinrich II. das englische Urkundenwesen einen völlig einförmigen Charakter erhält. Wie sich dann in der Folge der Typus des writ weiter ausgestaltet und sich seit dem Ende des 12. Jahrhunderts wiederum in mehrere Abarten spaltet, braucht im Rahmen unserer Untersuchung nicht weiter verfolgt zu werden²; für unsere Zwecke genügt die Feststellung, daß er in England in vornormannischer Zeit entstanden, von den normannischen Königen übernommen und erst von England aus auf das Festland, in die Normandie, seit der Zeit der Plantagenets auch nach Anjou, in die Gascogne und weiter verbreitet worden ist.

Von allem Anfang an zeigen die writs eine so starke Gleichmäßigkeit in ihren inneren und, soweit uns Originale vorliegen, auch in ihren äußeren Merkmalen, daß an ihrer kanzleimäßigen Entstehung nicht gezweifelt werden kann. Und wenn schon mit Rücksicht auf die früher behandelten Diplome der lange herrschenden, u. a. auch von Kemble, Aronius und Brunner vertretenen Ansicht widersprochen worden ist, daß die angelsächsischen Könige Beamte, die den Kanzlern und Notaren der festländischen Herrscher verglichen werden können, nicht gehabt haben, wenn wenigstens für das 10. Jahrhundert die Existenz kanzleiartiger Institutionen bei den Herrschern von Wessex mit Bestimmtheit behauptet werden konnte,³ so erhebt eine diplomatische Betrachtung der writs diese Auffassung für die Zeit, aus der uns solche Urkunden erhalten sind, zu völliger Gewißheit.⁴ Aber schon aus dem

¹ Für die Urkunden Wilhelms I. und Wilhelms II. ist jetzt zu verweisen auf die *Regesta regum Anglo-Normannorum 1066—1159* von W. H. C. Davis (und R. J. Whitwell) Bd. 1, Oxford 1913.

² Nur darauf sei in aller Kürze hingewiesen, daß bei dieser Ausgestaltung auch kontinentale Formeln übernommen werden. So, wovon schon oben S. 38 die Rede war, die Formel *datum per manus*, so im 13. und 14. Jahrhundert die Korroborationsformeln: *in cuius rei testimonium has litteras nostras fieri fecimus patentes* und *in c. rei test. presentibus sigillum nostrum est appensum* u. a. m. Andere Korroborationsformeln kommen für die Urkunden unter dem Geheimsiegel auf, vgl. Déprez, *Etudes de diplomatique Anglaise* (Paris 1908). Auch die Einführung der Rechnung nach Regierungsjahren und des Pluralis *maiestatis* durch Richard I. statt des lange zäh festgehaltenen Singulars gehen natürlich auf kontinentales Vorbild zurück; nur in der bei gewissen Urkunden seit Heinrich II. angewandten spezifisch englischen Formel *teste me ipso* bleibt der Singular im Gebrauch. Vgl. außerdem oben S. 38 N. 4 über Entlehnungen aus dem Sprachgebrauch der päpstlichen Kanzlei.

³ Vgl. Stevenson, *English Historical Review* 11, 731 ff.

⁴ Davis und Whitwell S. 1 ff. Freilich kann man deren Ansichten ge-

9. Jahrhundert ist uns ein angelsächsischer Kanzleibeamter bekannt; und es ist merkwürdig genug, daß das ganz unanfechtbare und unzweideutige Zeugnis, welches uns über ihn erhalten ist, in der neuerdings lebhaft geführten Diskussion über die Frage nach den Anfängen der englischen Kanzlei nirgends, soviel ich sehen kann, beachtet und verwertet worden ist.¹ Um die Mitte des 9. Jahrhunderts schreibt der Abt Lupus von Ferrières an den König Aethelwulf von Wessex (839 bis 858) einen Brief, in dem er ihn um Blei für die Bedachung einer Kirche bittet; er hofft auf die Erfüllung dieser Bitte *postquam vestrum in dei cultu fervorem ex Felice didici, qui epistolarum vestrarum officio fungebatur*.² Was diese Worte im Munde des klassisch gebildeten Abtes von Ferrières bedeuten, zeigen zwei andere Briefe des Lupus; in dem einen bezeichnet er Ludwig, den Kanzler König Karls des Kahlen, als *epistolare in palatio gerens officium*; in dem anderen spricht er von einem entlaufenen Mönche, den Kaiser Lothar zwar in das Kloster zurückschickte, aber nichtsdestoweniger im Kanzleidiene, *in officio condendarum epistolarum*, weiter zu verwenden wünschte:³ es kann danach keinem Zweifel unterliegen, daß Felix, von dem wir sonst nichts wissen, ein Kanzleibeamter König Aethelwulfs war. Aus den nächsten zwei Jahrhunderten sind uns dann allerdings solche Beamte mit einer Ausnahme⁴ dem Namen nach nicht bekannt, da echte Urkunden ihre Namen nicht angeben; aber unter Eduard dem Bekenner

rade in bezug auf die writs nicht durchweg zustimmen. Sie nehmen an, daß die writs, die ja fast immer an mehrere Personen adressiert sind, regelmäßig in zwei oder mehreren Exemplaren ausgestellt seien und glauben also offenbar, daß die writs den Adressaten aus der Kanzlei zugestellt seien. Das war aber gewiß nicht der Fall. Die writs wurden vielmehr, soweit sie Gnadenbezeugungen enthielten, gerade wie die fränkischen Mandate, denjenigen zugestellt, zu deren Gunsten sie erlassen waren; diesen blieb überlassen, sie den Adressaten vorzulegen. Daß ein writ in mehreren Exemplaren ausgefertigt sei, dafür fehlt es an jedem Beweise. Die vier writs, die Davis und Whitwell S. 2 anführen (Kemble n. 834 bis 836. 838) beziehen sich zwar sämtlich auf die Ernennung des Bischofs Giso von Wells und sind an die gleichen Personen adressiert, aber sie sind nicht gleichlautend; und nur zwei von ihnen (835 und 838) haben annähernd den gleichen Inhalt. Alle writs in Gnadensachen, die wir kennen, sind uns aus den Archiven derer, zu deren Gunsten sie ausgestellt waren, überkommen. Daß ihrer viel mehr ausgestellt waren, als erhalten sind, ist gewiß; das gleiche gilt auch von den fränkischen Indiculi und Mandaten; sie wurden gleich diesen nicht so sorgfältig aufbewahrt wie die Diplome, weil sie in der angelsächsischen Zeit keine eigentlichen Rechtstitel (das sind sie erst unter den Normannen geworden), sondern Ausführungsverordnungen zu solchen Rechtstiteln waren.

¹ Es ist um so auffallender, als schon Lappenberg, *Gesch. Englands* 1, 205 N. 2, die Stelle benutzt hat.

² MG. Epp. 6 (Kar. 4), 22 n. 13.

³ Ebenda, S. 33 n. 28; S. 93 n. 108.

⁴ S. unten S. 52 N. 9.

werden uns wenigstens zwei Männer in solcher Stellung¹ genannt, Leofric, der 1046 Bischof von Crediton wurde, und Regenbald, der später in die Dienste Wilhelms des Eroberers trat und zuletzt an der Spitze des Kollegialstiftes Cirencester stand. Der erstere wird in einer späteren Quelle² Kanzler des Königs genannt, dem letzteren geben ein zumeist für echt gehaltenes Diplom³ und ein abschriftlich überlieferter writ Eadwards⁴ diesen Titel, während er in anderen Urkunden,⁵ die allerdings zeitlich jenen vorangehen, nur *presbyter* heißt; Kanzler nennt ihn endlich auch eine Notiz des Domesdaybook, aber der Titel ist hier nachträglich, wenn auch von zeitgenössischer Hand hinzugefügt.⁶ Aber mag Regenbald nun diesen Titel wirklich schon in Eadwards Zeit geführt haben oder mag er ihm nur in der Zeit nach der Eroberung, als das Kanzleramt am Hofe Wilhelms I. wirklich bestand, beigelegt sein: daß er am Hofe Eadwards eine Stellung einnahm, die der des festländischen Kanzlers⁷ entsprach, kann füglich nicht bezweifelt werden. Und wenn nun Eadward in einem für Regenbald ausgestellten writ⁸ diesem die Privilegien verbrieft, die seine Vorgänger (*his forgengena*) in den Tagen Knuts gehabt haben, so ist das ein neuer Beweis dafür, daß auch der dänische Eroberer schon eine kanzleimäßige Organisation an seinem Hofe gehabt hat.⁹

¹ Vgl. über beide zuletzt Davis und Whitwell, *Regesta S. XII*ff.; über Regenbald auch Larson, *The kings household in England before the Norman conquest* (Madison, Wisconsin 1904) S. 144ff.

² Florentius Wigornensis ed. Thorpe I, 199.

³ Kemble, *Cod. dipl. n. 813*; Hall a. a. O. S. 165 hat allerdings Bedenken gegen die Echtheit erhoben; er nimmt an n. 813 sei nach dem Muster der offenbar gefälschten Urkunde n. 810 hergestellt. Ich glaube eher an die Echtheit des Diploms.

⁴ Kemble, a. a. O. n. 891; hier hält Hall für möglich, daß der Name und Titel in der uns erhaltenen Abschrift des 12. Jahrhunderts nachträglich hinzugefügt sei. — Alle anderen Urkunden, in denen Regenbald Kanzler oder Siegelbewahrer heißt (Kemble n. 809. 810. 824. 825), sind sicher gefälscht.

⁵ Kemble a. a. O. n. 791—793. 796. 800 und unten N. 8.

⁶ Nach Hall a. a. O. S. 165.

⁷ Wenn Eadward diesen Titel bereits an seinem Hofe eingeführt hat, so könnte er ihn normannischen Einrichtungen entnommen haben; freilich ist noch zweifelhaft, ob die normannischen Herzoge vor 1066 bereits eine organisierte Kanzlei gehabt haben, vgl. Haskins, *American Historical Review* 14, 471f. mit N. 126.

⁸ *Archaeologia* 26, 256.

⁹ Davis und Whitwell S. XIIff. haben allerlei Vermutungen über das Personal der Kapelle unter Knut und der Kanzlei unter Eadward aufgestellt, auf die hier näher einzugehen keine Veranlassung ist. Zu gutem Teil scheinen sie mir ganz in der Luft zu schweben. Die einzige positiv überlieferte Nachricht, die wir über einen Kanzleibeamten Knuts besitzen, ist dabei merkwürdigerweise wiederum übersehen worden; von dem englischen Kleriker Wilhelm, der später Bischof von Roeskilde wurde, sagt Saxo Grammaticus (SS. 29, 66): *Wilhelmus, quo Kanutus maior et scriba et sacerdote usus fuerat, genere ... Anglus* usw.

Die Formulierung der writs ist sehr einfach. Sie beginnen in der Regel mit der Intitulatio: *N. cyng*¹ (seltener *lc N. cyng*); ein Kreuz geht bisweilen, eine Verbalinvokation nur ganz vereinzelt voran. Es folgt eine Inscriptio, die stets mit dem Worte *gret* (grüße oder grüßt) beginnt und die fast immer nach der Aufzählung der Adressaten mit dem Worte *freondlice (amicabiliter)* schließt. Die Kundmachungsformel lautet fast ausnahmslos *lc cyde eow* (ich verkünde Euch);² die Befehle oder Verbote werden zumeist mit den Worten *ic wille* oder *ic nelle* eingeleitet. Eine eigentliche Sanctio ist sehr selten vorhanden;³ doch gebietet der König bisweilen bei Gottes Gnade oder bei seiner eigenen „Freundschaft“, was einer Androhung der Ungnade des Herrschers für den Fall der Übertretung seines Gebotes gleichkommt. Am Schlusse steht bisweilen *Amen* oder ein Wunsch, z. B. *God eow ge-healde* (Gott behüte Euch), der aber ebenso oft fehlt. Weder Unterschriften des Ausstellers oder der ausfertigenden Beamten, noch Zeugenamen, noch eine Datierung sind in den älteren writs vorhanden;⁴ erst in der normannischen Zeit werden Zeugen und Name des Ortes der Ausstellung aus den Diplomen übernommen, erst unter Richard I. kommt, wie schon erwähnt wurde,⁵ die Datum-per-manus-Formel, in der der Kanzler genannt wird, auf. In der angelsächsischen Periode aber entbehren die writs jedes graphischen Beglaubigungsvermerkes; und daraus folgt meines Erachtens mit Notwendigkeit, daß diese Mandate gewesen sein müssen, denn es ist ganz undenkbar, daß diese Mandate in der Adresse genannten Würdenträgern oder Beamten vorgelegt worden wären, ohne daß diesen die Möglichkeit gegeben war, sich

¹ Ein Volks- oder Ländername kommt in angelsächsischer Zeit hinter dem Titel *cyng* niemals vor. In dem oben S. 48 N. 2 angeführten Erlaß Knuts, der uns nur in lateinischer Übersetzung aus der Normannenzeit erhalten ist, lautet der Titel zwar *Cnuto rex totius Anglie et Danemarcie et Norveganorum et partis Suanorum*; aber die letzten fünf Worte hat schon Liebermann, *Gesetze der Angelsachsen* 2, 556, mit Recht für interpoliert erklärt, und, wie ich glaube, gilt das gleiche auch von den fünf vorangehenden.

² In den lateinischen Breven der Normannenzeit heißt es statt dessen am häufigsten: *sciatis*, und dieser Formel entspricht dann wieder das angelsächsische *wite ge* in dem writ des Bischofs Ranulf von Durham aus dem Ende des 11. oder dem Anfang des 12. Jahrhunderts, der im Archiv für das Studium der neueren Sprachen Bd. 111, 283 von Liebermann mit Faksimile herausgegeben ist. Er gleicht auch in seiner äußeren Form vollkommen den königlichen writs.

³ So etwa in den writs Eadwards, Kemble n. 837. 843. 844 (echt?).

⁴ Die wenigen Stücke, die Datierung oder Zeugenamen aufweisen (z. B. Kemble n. 847 für Canterbury [Zeugen], n. 853 für Ramsey [Datierung und Zeugen; dazu eine lange Strafformel], n. 1319 für St. Paul [Zeugen, Strafformel]), werden noch genauerer Untersuchung daraufhin bedürfen, ob sie echt und nicht interpoliert sind.

⁵ Oben S. 38.

davon zu überzeugen, daß die darin erteilten Befehle oder Verbote wirklich vom Könige ausgingen.

In der Tat ist uns bestimmt überliefert, daß die beiden writs des Königs Aethelred II., über die wir, wie oben¹ gesagt ist, glaubwürdige Nachrichten besitzen, besiegelt waren.² Von König Knut haben wir andere Kunde: in der *Historia monasterii Cantuariensis*³ heißt es: *non enim usque post conquestum a tempore fundationis huius monasterii, excepta carta regis Kanuti, qui fuit alienigena et conquestor, aliqua in munimentis reperimus sigilla cerea, sed solummodo crucis signa*; man besaß also im Kloster S. Augustin zu Canterbury eine besiegelte Urkunde Knuts, die nur ein writ gewesen sein kann.⁴ Von Eadward dem Bekenner endlich sind uns eine erhebliche Anzahl echter writs noch in originaler Ausfertigung erhalten,⁵ die sämtlich entweder noch besiegelt sind oder zuverlässigen Merkmalen⁶ zufolge einst besiegelt

¹ S. 48.

² Kemble, *Cod. dipl.* 3, 292: *tha sende se cyning be Aelvere abbude his in-segel to tham gemote aet Cwicelmeshlaewe and grette ealle tha witan, the thaer gesomnode waeron, that waes Aethelsige biscop and Aescwig biscop and Aelfric abbud and eal sio scir and baet and het usw.*; 4, 266: *ða sende he (Aethelred) gewrit and his in-segl to ðam arcebiscope Aelfrice and bead him usw.* Vgl. damit die oben S. 49 N. 2 zitierte Nachricht über einen writ des Königs Harald Hasenfuß.

³ Ed. Hardwick S. 118.

⁴ Denn besiegelte Diplome hat es, wie schon früher bemerkt wurde, in England wenigstens vor der Zeit Eadwards des Bekenners sicher nicht gegeben. Die wenigen Stücke, die Stevenson a. a. O. 27, 8 anführt (*Facsimiles of Anglosaxon manuscripts* Bd. 2, Winchester n. 2; Ilchester n. 1, n. 2 und Bd. 3, Taf. 42) können gegenüber der Masse unbesiegelter Originaldiplome, die wir noch besitzen, das Gegenteil nicht beweisen; und höchstens ist anzunehmen, daß man sich später bemüht hat, ihnen den Anschein zu geben, als ob sie einst besiegelt gewesen seien. Ich glaube sogar, worauf auch die Erörterungen bei Hall a. a. O. S. 168ff. hinauskommen, daß auch Eadward noch kein besiegeltes Diplom ausgestellt hat. Es gibt allerdings von ihm nicht bloß die von Hall angeführten gefälschten, sondern auch, was Hall nicht berücksichtigt hat, wenigstens ein Diplom mit einem Siegel, das schon oben S. 47 N. 1 erwähnte Privileg für Kloster St. Denis, dessen Echtheit nicht wohl angefochten werden kann. Aber es ist sehr wohl möglich, daß sein Siegel von dem jetzt an das Diplom angenähten, gleichzeitigen writ her stammt, dessen Siegel, wie man deutlich erkennt, abgerissen ist, und daß es nachträglich an dem Diplom befestigt worden ist. Das Diplom Wilhelms für St. Denis (Davis und Whitwell n. 26) von 1069, das besiegelt ist, habe ich leider nicht gesehen; aber es verdient angemerkt zu werden, daß wir auch von ihm noch aus dem gleichen Jahre ein niemals besiegeltes Originaldiplom für Exeter haben (Davis und Whitwell n. 28, *Facsimile in den Facs. of Anglosaxon manuscripts* Bd. 2, Exeter n. 16). — Wenn, wie ich für wahrscheinlich halte, mit den Diplomen oft zugleich ein besiegelter writ als Ausführungsbefehl ausgegeben wurde, so begreift man um so leichter, daß die ersteren nicht besiegelt waren.

⁵ Sie sind fast alle in natürlicher Größe abgebildet in den *Facsimiles of ancient charters* und in den *Facsimiles of Anglosaxon Manuscripts*.

⁶ Da die Beobachtung, so viel ich sehe, bisher nicht öffentlich mitgeteilt

waren;¹ die Besiegelung der königlichen writs ist denn auch in normannischer Zeit immer üblich geblieben.

Die uns erhaltenen Originalwrits Eadwards sind auf Pergamentblättern geschrieben, die viel breiter als hoch sind; während die Breite, der die Länge der Schriftzeilen annähernd entspricht, bei den von mir gemessenen writs etwa zwischen 15 und 25 Zentimetern schwankt, beläuft sich die Höhe zumeist auf 5—10 Zentimeter, sinkt aber bei einzelnen noch unter 4 Zentimeter herab. Daß die älteren writs, die Knuts und wohl auch die Aethelreds, ein ähnliches Aussehen hatten, ist aus der Übereinstimmung der Formulierung und des Umfangs der Urkunden² wohl zu folgern. Auf Pergamentblättern solchen Formats ließ sich aber, wie sich von selbst versteht, ein größeres Siegel in der Weise, wie Siegel im 10. Jahrhundert auf dem Kontinent an den Urkunden befestigt wurden, d. h. also als durchgedrücktes Siegel nicht anbringen. So mußte man in England aus rein äußeren Gründen dazu übergehen, die Siegel an den unteren Rand der Urkunde zu hängen. Bei Metallsiegeln war ja die Anhängung im Frankenreiche und in der päpstlichen Kanzlei schon lange üblich und so besiegelte Urkunden sind natürlich auch in England bekannt geworden; auf Wachssiegel ist jedoch diese Art der Befestigung zuerst in England angewandt worden und erst von England aus hat sie sich auf dem Festland verbreitet. In kapetingischen Königsurkunden kommt sie erst in den letzten Jahren

worden ist, so will ich doch bemerken, daß an den Originalen mehrerer writs von Eadward, die ich in London gesehen habe, aber auch an den Faksimiles (z. B. *Ancient charters* 4, 29, 39) deutlich zu sehen ist, daß unten ein Streifen des Pergamentes, an dem das Siegel gehangen haben muß, glatt abgeschnitten ist. Man erkennt es an der durch den Schnitt herbeigeführten Verkürzung der Unterlängen in der letzten Schriftzeile.

¹ Nach den Ausführungen im Texte versteht es sich von selbst, daß die früher oft ausgesprochene Vermutung, Eadward habe den Brauch der Urkundenbesiegelung in der Normandie kennen gelernt und von da nach England mitgebracht, irrig ist. Es kann davon umso weniger die Rede sein, als es ganz unsicher ist, ob die Urkunden der normannischen Herzoge vor 1066 besiegelt waren. Prof. Ch. Haskins, der beste Kenner dieser Urkundengruppe, hat mir freundlichst mitgeteilt, daß er keine besiegelte Herzogsurkunde aus der Zeit vor 1066 gefunden hat; die Urkunden zeigen nur Kreuzeszeichen und — seltener — Monogramme. Das angebliche Original der Urkunde Richards II. für Dudo von St. Quentin, den bekannten Geschichtsschreiber, das im *Nouveau traité* 4, 226 (Neues Lehrgebäude 6, 9) und danach von Giry S. 641 N. 2 erwähnt ist, hat Haskins nirgends finden können, und seine Echtheit muß um so mehr dahingestellt bleiben, als auch die Urkunde selbst manche auffallenden Wendungen und eine Kanzlerunterschrift hat, die sonst vor 1066 nur noch ein einziges Mal vorkommt, s. oben S. 52 N. 7.

² Abgesehen von den beiden großen Erlassen Knuts von 1020 und 1027, oben S. 48 mit N. 2, die in die Form der writs gekleidet waren, aber viel größere Pergamentblätter in Anspruch genommen haben müssen.

Philipps I. vor, charakteristischerweise aber nur bei den den englischen writs entsprechenden Mandaten, nicht bei den Diplomen, auf die sie erst später angewandt wurde.¹ Daß sie dann von Frankreich aus im 12. Jahrhundert nach Deutschland übertragen ist,² ist höchst wahrscheinlich;³ dabei mag, wie kürzlich Striedinger vermutet hat,⁴ Otto von Freising eine Rolle gespielt haben, der den Brauch in Frankreich kennen gelernt haben konnte und ihn schon um 1141 in seiner bischöflichen Kanzlei anwenden ließ.

In England hat man aber nicht bloß zuerst Hängesiegel aus Wachs gebraucht, sondern auch die besondere Art ihrer Befestigung ist eine Erfindung der Angelsachsen, für die wir ein älteres Vorbild nicht kennen. Man schnitt nämlich am unteren Rande der Urkunde parallel zu diesem und bis etwa zu drei Vierteln seiner Breite einen etwa einen Zentimeter hohen Streifen von rechts nach links ab und zog diesen so durch die Wachsmasse, daß das Siegel an ihm von der Urkunde herabhängt. Auch diese Befestigungsart des abhängenden Siegels, wie wir in Deutschland, oder des Siegels *par simple queue*, wie die französischen Diplomaten sagen, ist in Frankreich⁵ und im späteren Mittelalter auch in Deutschland nachgeahmt worden.⁶ Erst in der normannischen Zeit⁷ kommt in England auch die Befestigung der Königssiegel an Streifen von Pergament oder Leder oder Fäden aus Hanf, Wolle, Seide vor, die durch Einschnitte in dem Pergamentblatt (mit oder ohne Umbug desselben) gezogen wurden.

Wie das Siegel Aethelreds II. ausgesehen hat, darüber können wir nicht einmal eine Vermutung aussprechen. Wohl aber sind wir vielleicht imstande, eine solche über das Siegel Knuts zu äußern, wenn wir einige spätere Siegel einer Betrachtung unterwerfen.

Die älteste dänische Königsurkunde, die wir kennen, ein Diplom

¹ Vgl. Prou, Recueil des actes de Philippe I. S. CCVII.; bei zwei Mandaten n. 137 und n. 169 ist die Besiegelung mit Hängesiegeln sicher.

² Vgl. auch Erben, Urkundenlehre S. 227.

³ In Sizilien kann das französische oder das englische Vorbild maßgebend gewesen sein.

⁴ Festgabe Karl Theodor von Heigel gewidmet (München 1903) S. 103f.

⁵ So sind die oben N. 1 erwähnten Mandate Philipps I. mit abhängender Siegel versehen.

⁶ Unter dem Streifen, an dem das Siegel hängt, ist in England bisweilen noch ein zweiter, wenig schmalerer Streifen Pergament in derselben Richtung und von gleicher Länge abgeschnitten, siehe die Abbildung, Ancient charters 4, 37^a. Der Zweck dieses Verfahrens ist nicht deutlich; Hall S. 218 meint, wenn ich ihn recht verstehe, der writ sei um das Siegel gefaltet und der zweite Streifen darum geschlungen worden.

⁷ Abgesehen von dem oben S. 54 N. 4 besprochenen Diplom Eadwards des Bekenners für St. Denis.

Knuts des Heiligen für das Domkapitel zu Lund, dessen Original im Jahre 1692 verbrannt ist,¹ war mit einem zweiseitig beprägten Königssiegel beglaubigt, von dem uns eine anscheinend im wesentlichen zuverlässige Abbildung erhalten ist.² Das Siegel zeigt auf der Hauptseite den auf dem Thron sitzenden König, auf der Rückseite sein Reiterbild; die Umschrift lautet auf der Hauptseite: *Presenti regem signo cognosce Cnutonem*, auf der Rückseite: *Hic natum regis Magni sub nomine cernis*.³ Das Siegel Wilhelms des Eroberers von England, das wir aus einer Anzahl uns erhaltener Exemplare kannten,⁴ ist ebenfalls ein Münz- oder Doppelsiegel und zeigt auf der Hauptseite das Reiterbild mit der Umschrift: *Hoc Normannorum Willelmum nosce patronum si*. (was man zu *signo* oder *sigillo* ergänzen mag); auf der Rückseite sieht man den thronenden König mit der Umschrift: *Hoc Anglis regem signo fatearis eundem*. Der Zusammenhang zwischen den beiden Siegeltypen und -Legenden ist offenbar, darf aber gewiß nicht durch die Annahme erklärt werden, daß der Dänenkönig das Siegel des feindlichen Normannen, gegen den er schon zu Lebzeiten seines Vaters gekämpft hatte, nachgeahmt hätte. Vielmehr wird man, wie ich glaube, mit großer Sicherheit die Vermutung aufstellen können, daß beide Siegel auf ein gemeinsames Vorbild, das Siegel Knuts des Großen, der in Dänemark Knuts des Heiligen, in England Wilhelms Vorgänger gewesen war, zurückgehen; daß also bereits Knut der Große ein Doppelsiegel, das ihn auf der einen Seite als König von England, auf der anderen als König von Dänemark darstellte,⁵ geführt hat.

Diese Annahme, die also Knut dem Großen die Erfindung⁶ des Doppelsiegels entsprechend seinem Doppelkönigtum zuschreibt, erfährt nun wie ich glaube, eine Bestätigung, wenn wir das Siegel Eadwards des Bekenners, das uns, wie schon früher bemerkt wurde, gleichfalls in mehreren Exemplaren erhalten ist, näher ins Auge fassen.⁷ Wenn

¹ Vgl. Suhm, Danmarks Historie 4, 646f.

² Wiedergegeben u. a. bei Thorkelin, Diplomatarium Arnemagnaeum I, Taf. 1 n. 1; vgl. Erslev, Repertorium diplomat. regni Danici mediaevalis I, 1 n. 1.

³ Das ist — beiläufig bemerkt — ein schon von Suhm angeführtes sicheres Zeugnis dafür, daß Sven Estridson den Beinamen Magnus hatte.

⁴ Abbildung bei Wyon, Great seals of England, Taf. 2.

⁵ Wobei man ganz dahingestellt lassen kann, welche der beiden Seiten das Thron-, welche das Reiterbild zeigte.

⁶ So muß man wohl sagen, obwohl solche Doppelsiegel aus Wachs vorher bereits bei den langobardischen Fürsten Unteritaliens im Gebrauche waren. Aber daß Knut sie gekannt hätte, darf man wohl als ausgeschlossen betrachten.

⁷ Vgl. die Abbildungen bei Wyon a. a. O. Tafel I. Die drei Siegeltypen weichen nur in ganz kleinen Details voneinander ab, so daß wir nicht zu erörtern brauchen, ob alle echt sind.

nämlich nicht Knut der Große das Doppelsiegel in England eingeführt hat, so müßte es Eadward getan haben, ohne daß man begreift, wie er auf diese Siegelart gekommen wäre, die sich bei seinem Vorgänger, dem König von England und Dänemark so leicht erklärt. Man kann das um so weniger begreifen, als bei ihm beide Seiten des Siegels fast das gleiche Bild und die gleiche Umschrift aufweisen: beide Seiten zeigen den thronenden König, nur die Insignien sind etwas verschieden, und beide Seiten haben die Umschrift: *Sigillum Eadwardi Anglorum basilei*. Und dazu kommt noch, daß das Bild der Hauptseite — der thronende König, der in der rechten Hand das Lilienszepter, in der linken den Reichsapfel ohne Kreuz trägt, eine Darstellung, die offenbar einem deutschen Kaisersiegel nachgeahmt ist — nicht etwa einem der Siegel Heinrichs III. oder Heinrichs IV., der Zeitgenossen Eadwards, bei denen gerade diese Zusammenstellung der Insignien nicht vorkommt, sondern vielmehr dem ersten Kaisersiegel Konrads II.,¹ mit dem Knut im Jahre seiner Kaiserkrönung in Rom zusammengetroffen war, entspricht. Mir scheint nach alledem die Annahme hinlänglich gesichert, daß wir uns das Bild der Hauptseite des Siegels Knuts des Großen ganz ähnlich dem der Hauptseite des Siegels Eadwards des Bekenner zu denken haben, während die Umschrift beider Seiten seines Siegels wohl, wie bei den Siegeln Knuts des Heiligen und Wilhelms des Eroberers, hexametrisch gewesen sein wird.

Kehren wir nach diesen umständlichen Erörterungen zu der Frage, von der wir ausgingen, zurück, so dürfte, wenn man den vorangehenden Darlegungen zustimmt, als erwiesen gelten können, daß die dänische Königskanzlei wenigstens in der Besiegelung dem altenglischen, nicht dem deutschen Vorbild sich angeschlossen hat. Und dasselbe darf auch von Schweden gesagt werden, wo gleichfalls das hängende Doppelsiegel eingebürgert ist; das älteste uns erhaltene Königssiegel ist das des Königs Karl Sverkersson (1164—1167); es zeigt auf der einen Seite den thronenden König mit der Unterschrift *Sigillum Karoli Sveonum regis*, auf der anderen sein Reiterbild und die Legende: *Hic idem summus Gothorum dux*.² Aber es muß dahingestellt bleiben, ob auch in Schweden der englische Einfluß unmittelbar, oder ob er sich vielmehr mittelbar, von Dänemark aus, geltend gemacht hat; ich möchte das letztere für wahrscheinlicher halten.

¹ Vgl. DD. 4, XXIV n. 3.

² Vgl. Hildebrand, Svenska sigiller från medeltidens Taf. 1; vgl. Text S. 1. Im 13. Jahrhundert ist in Dänemark wie in Schweden das Reiterbild auf der Rückseite durch das Wappenschild ersetzt worden.

Im übrigen ist nun freilich in den dänischen wie in den schwedischen Königsurkunden des 12. Jahrhunderts¹ von englischem Einfluß wenig mehr zu erkennen; wenn er etwa im 11. Jahrhundert sich stärker geltend gemacht hatte, was wir nicht wissen können, so war er später jedenfalls durch den der deutschen Nachbarn und den auch hier stark wirkenden der päpstlichen Kanzlei verdrängt worden. Format und Schrift der Diplome und der Mandate entsprachen in beiden Reichen den deutschen Königs- und Fürstenurkunden; und in der Formulierung könnte höchstens die namentlich in den älteren Diplomen stark ausgebildete geistliche Strafandrohung auf das altenglische Diplom zurückgeführt werden, wenn nicht auch in dieser Hinsicht vielmehr die Papsturkunden maßgebend gewesen sind.²

Ganz anders haben sich die Verhältnisse in Norwegen gestaltet; hier ist allerdings die altenglische Königsurkunde das Vorbild für die Kanzlei der nordischen Herrscher geworden und lange geblieben.³ Schon dadurch unterscheiden sich die ältesten norwegischen Königsurkunden, die aus dem 13. Jahrhundert stammen,⁴ von den dänischen und schwedischen, daß sie, wie die altenglischen writs, nicht in lateinischer,⁵ sondern in der heimischen altnordischen Sprache abgefaßt

¹ Aus dem 11. Jahrhundert kennen wir gar keine schwedische und nur die eine, jetzt verbrannte dänische Königsurkunde von 1085, die oben erwähnt ist. Abbildung dänischer Königsurkunden in den Aarbøger for Nordisk Oldkyndighet og Historie 1882 und in dem Palaeografisk Atlas, Dansk Afdeling (Kopenhagen 1903) n. 50ff. Schriftproben schwedischer Königsurkunden bei Liljegren, Svenskt Diplomatarium I (Stockholm 1829, Taf. 2ff.).

² Ich kann also durchaus nicht v. Buchwald, Bischofs- und Fürstenurkunden des 12. und 13. Jahrhunderts S. 6. 160, zustimmen, der die dänische Königsurkunde als ein Mittelglied oder eine Mittelform zwischen der angelsächsischen und der deutschen Königsurkunde bezeichnet. Dagegen hat schon Hennings in seinen allerdings nicht sehr tief eindringenden Studien über die ältere dänische Königsurkunde (Diss. Halle 1886) S. 6 mit Recht Widerspruch erhoben.

³ Daß das auch in Schottland der Fall war, ist beinahe selbstverständlich und sei hier nur nebenbei erwähnt. Ich begnüge mich mit einem Hinweise auf die treffliche Ausgabe von Lawrie, Early Scottish charters (Glasgow 1905), wo auch die Faksimiles notiert sind. — Zum folgenden vgl. Larson (oben S. 52 N. 1) S. 198f.

⁴ Sie sind gedruckt bei Thorkelin, Bd. 2 und im Diplomatarium Norvegicum (Christiania 1847ff.). Das älteste, im Original erhaltene Diplom vom Baglerkönig Philippus (etw. von 1210) ist abgebildet im Palaeografisk Atlas, Oldnorsk-Islandske Afdeling (Kopenhagen und Christiania 1905) n. 48.

⁵ Eine Ausnahme macht natürlich die Korrespondenz mit dem Ausland, insbesondere den Hansestädten, bei der die lateinische Sprache angewandt wird. Lateinisch und in der Formulierung von den anderen Urkunden der norwegischen Könige ganz verschieden, durchaus dem deutschen Urkundenstile entsprechend sind auch ihre Privilegien für die Hansestädte, deren Reihe mit dem großen Pri-

sind.¹ Sodann hat sich hier die hexametrische Form der Siegellegende erhalten, die wir oben auf das Siegel Knuts des Großen zurückführten, und die in Dänemark nur auf dem ältesten uns erhaltenen Königssiegel, in Schweden aber gar nicht nachweisbar ist; noch auf der Rückseite des Siegels einer Urkunde König Hakons vom Jahre 1250 für Lübeck² (des ersten gut erhaltenen Siegels eines norwegischen Herrschers)³ liest man als Umschrift des Reiterbildes: *Rex Haco praeclarus, probus armis, pectore gnarus*, während die Hauptseite, die den thronenden König zeigt, die Versform der Umschrift bereits aufgegeben hat und so lautet: *Sigillum domini Haconis illustris regis Norwegie*. Endlich aber, und das ist das Wichtigste, entspricht die Formulierung in wesentlichen Dingen durchaus der der uns bekannten altenglischen writs. Die Urkunden beginnen wie jene mit dem einfachen *Philippus konungr*, dem keine Invokation vorangeht und kein Ländername folgt, und sie lassen wie jene den König durchweg in der Einzahl reden. Auf die Intitulatio folgt sofort eine sehr stereotype Adresse und Grußformel, in der der König den Adressaten, von denen fast immer einer oder einige mit Namen angedredet werden, „Gottes und seinen Gruß“ anbietet. Um die Ähnlichkeit der Formeln zu zeigen, stelle ich hier den Eingang einer Urkunde König Hakons aus der Zeit von 1226—54⁴ mit dem des ältesten writs von Knut dem Großen⁵ zusammen; ich gebe im Text den Eingang beider Stücke in der Ursprache und dazu in den Anmerkungen die wörtliche Übersetzung:

vileg für Lübeck vom Jahre 1250 (Lübeckisches UB. 1, n. 157; Hansisches UB. 1, n. 389) beginnt. Es dürfte der Mühe wert sein, genauer zu untersuchen, ob das Diktat dieser Urkunden nicht etwa von den Empfängern herrührt, wie das bei einigen dänischen Urkunden für Lübeck bestimmt nachweisbar ist, vgl. Beckstaedt, Die Bemühungen Lübecks als Vororts der Hanse um Aufhebung des Strandrechts (Diss. Straßburg 1909) S. 59ff. 93.

¹ In Dänemark kommen Originalurkunden in heimischer Sprache nicht vor 1371 vor; vgl. Erslev, Kilderne til Danmarks historie i middelalderen (Kopenhagen 1892) S. 25. In Norwegen läßt sich ihr Gebrauch noch über die ältesten uns erhaltenen eigentlichen Urkunden hinaus bis in die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts zurückverfolgen, s. unten S. 62, und ältere lateinische Diplome gibt es überhaupt nicht.

² S. oben S. 59 N. 5.

³ Abbildung bei Thorkelin Bd. 2 Taf. 1. — Am Ende des 13. Jahrhunderts, zuerst bei Erich, Hakons Sohn, kommt auch in Norwegen, wie in Schweden und Dänemark auf der Rückseite des Siegels der Wappenschild vor.

⁴ Diplomatarium Norvegicum I, 1 n. 51.

⁵ Liebermann, Die Gesetze der Angelsachsen I, 273. Larson S. 198, der auf diesen Zusammenhang zuerst aufmerksam gemacht hat, hat jenes Diplom Hakons mit einem writ Eadwards (Kemble, Cod. dipl. n. 853) verglichen; da aber dieser writ gerade einige Besonderheiten aufweist (s. oben S. 53 N. 4), habe ich den ältesten, genau datierbaren writ, der überhaupt auf uns gekommen ist, gewählt.

Hakon:

[H]akon konungr, son [H]akonar] konongs, sendir herra [Askatle] biskupe i Stavangre, N. aerkiadiacne oc ollum korsbroetrom, laerdom oc lentom, buandum oc bufaegnum, verandum oc vitcomandum ollum guets vinum oc sinum, heim er þetta bref sia eta hoyra, Q. G. (diese Worte werden zumeist abgekürzt; sie heißen quidio guets) oc sina.¹

Knut:

Cnut cyning gret his arcebiscopas and his leodbiscopas and Thurcyl eorl and ealle his eorlas and ealne his heodscype, twelfhynde and twyhynde, gehadode and laewede, on Englande freondlice.²

Auf die Adresse folgt die Darlegung des Sachverhalts und der Befehle oder Verbote des Königs, zuweilen auch hier einfach in der Formel ‚ich will, daß‘ usw.³ Bisweilen schließt die Urkunde wie die writs mit einer Wunschformel, für die sogar das lateinische *Walet*⁴ gewählt wird; Zeugen werden selten genannt; wenn es der Fall ist, so geschieht es in derselben einfachen Weise wie in England. Sonst fehlt jeder diplomatische Apparat: keine andere Beglaubigung als das angehängte Siegel tritt für die Echtheit der Urkunde ein, die in älterer Zeit, wie die writs, auch der Datierung darbt.⁵

Die Ähnlichkeit dieser normannischen Urkunden — auch in der äußeren Form, über die ich allerdings nur nach dem Faksimile des ältesten Originals⁶ urteilen kann — und der altenglischen writs ist

¹ König Hakon, Sohn König Hakons, sendet Herrn Askatle, Bischof von Stavanger, N. dem Erzdiakon und allen Kanonikern, gelehrten Männern und Landbesitzern, Freien und Freihaltern, allen gegenwärtigen und zukünftigen Freunden Gottes und seinen, die diesen Brief lesen oder hören, Gottes Gruß und seinen. Abweichend von den älteren writs werden hier „Gegenwärtige und Zukünftige“ und „alle die den Brief sehen oder hören“ angedredet. Diese Verallgemeinerung der Adresse ist wohl jünger; sie fehlt in den allerfrühesten Stücken; in England ist die Anrede der gegenwärtigen und zukünftigen gar nicht üblich und tritt der zweite Zusatz erst seit dem Ende des 12. Jahrhunderts in den sog. Letters patent auf, in denen es heißt: *omnibus ad quos presentes littere pervenerint*. In Norwegen dürfte die Erweiterung aus der dänischen oder schwedischen Königsurkunde des 12. Jahrhunderts übernommen sein. — Der Grußformel der norwegischen Urkunde steht übrigens noch näher als der hier verglichene writ Knuts derjenige Haralds (oben S. 49 N. 3), in welchem der König den Adressaten *godes gretunge and his entbietet*,

² König Knut grüßt seine Erzbischöfe und Suffraganbischöfe und den Earl Thurcyl und alle seine Earle und all sein Volk, Zwölfhundert- und Zweihundert-schillingleute (d. h. etwa Edle und Freie), Geweihte und Laien, in England freundlich.

³ So in der angeführten Urkunde Hakons: *þa vil ek*.

⁴ So (mit W) in der oben S. 59 N. 4 erwähnten Urkunde des Königs Philippus.

⁵ Die älteste datierte norwegische Königsurkunde, die ich mir angemerkt habe (von lateinischen natürlich abgesehen), ist von 1264, Diplom. Norveg. 12, I, 3 n. 3.

⁶ Oben S. 59 N. 4. Die Art der Siegelbefestigung war, wenigstens im

viel zu groß, als daß sie auf Zufall beruhen kann; hier liegt offenbar Entlehnung vor. Natürlich kann aber solche Entlehnung nicht etwa erst am Ende des 12. oder im Anfang des 13. Jahrhunderts stattgefunden haben, aus welcher Zeit, wie schon gesagt wurde, die ersten uns erhaltenen norwegischen Königsurkunden stammen; denn einmal gab es damals nur geringe Beziehungen zwischen England und Norwegen, und sodann sahen damals, wie wir wissen, die normannisch-lateinischen writs der englischen Könige schon wesentlich anders aus. Zum Überfluß läßt sich beweisen, daß die Form mindestens bis in die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts zurückgeht; Snorri Sturluson überliefert in der Saga von König Inge¹ einen Brief, den dieser 1139 an seinen Bruder Sigurd und dessen Anhänger gesandt hat; der Anfang lautet: *Ingi konungr, sonr Haraldz konungs, sendir kveðju Sigurði konungi . . . ok ollum lendum monnum, hirðmonnum ok huskorum ok allri alhydu, saelum ok vestlum, ungum ok gomlum, guðs ok sina*; und der Brief schließt mit dem Wunsche: *Lif i guðs friði*, lebt in Gottes Frieden, was dem *God eow gehealde* der altenglischen writs² noch näher steht als das lateinische *Valete*. War danach schon in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts die Form dieser norwegischen Briefe und Urkunden so fest geworden, daß sie sich durch Jahrhunderte behaupten konnte, so wird man ihre Einbürgerung im Norden zuversichtlich noch höher hinauflegen können. Vielleicht wird sie bereits den Bischöfen und Priestern verdankt, die nach dem Zeugnis Adams von Bremen³ König Olaf der Dicke oder der Heilige in großer Zahl aus England in sein Reich zog, und von denen Adam vier als die ausgezeichnetsten nennt; sie blieben auch nach Olafs Sturze (1030) offenbar noch längere Zeit in Norwegen und werden auch unter seinem Sohne Magnus, der 1035 nach einer dänischen Zwischenherrschaft auf den Thron gelangte, ihre Bedeutung nicht verloren haben. Daß sich dann dieser englische Einfluß im Urkundenwesen Norwegens länger als in dem Schwedens und Dänemarks erhielt, ist leicht erklärlich, da von Deutschland ausgehende Einwirkungen, die in jenen Ländern so deutlich hervortreten, sich hier, solange die norwegische Selbständigkeit dauerte, viel weniger stark geltend machten.

13. Jahrhundert, allerdings nicht die gleiche. Das Siegel an der Urkunde Philipps (oben S. 59 N. 4) war angehängt, nicht abhangend.

¹ Kap. 8, in der Ausgabe der Heimskringla von F. Jónsson 3, 360; deutsche Übersetzung bei Dahlmann, Gesch. Dänemarks 2, 144, der den Brief ins Jahr 1136 setzt. Er nennt ihn die älteste norwegische Urkunde; aber eine Urkunde im eigentlichen Sinne ist er nicht.

² Oben S. 53.

³ Adam 2, 55; vgl. Dehio, Gesch. des Erzbistums Hamburg-Bremen 1, 152f.

Wir kehren am Schlusse dieser Betrachtungen noch einmal zur Geschichte des Doppel- oder Münzsiegels zurück, an das unsere Untersuchung über den Zusammenhang des englischen und des nordischen Urkundenwesens anknüpfte. Wir nahmen an, daß es in England eingeführt wurde, als Knut der Große seinem britisch-dänischen Doppelkönigstum ein deutliches Symbol zu geben und zugleich durch die Nachahmung des deutschen Kaisersiegels seine dem verbündeten Herrscher ähnliche Stellung zu versinnbildlichen wünschte; wir sahen dann, wie sich der Typus von England aus nach Dänemark und Skandinavien verbreitete.¹ Im äußersten Süden Europas, in den langobardischen Fürstentümern Südtaliens, wo diese Art von Siegeln sich schon früher findet, beruht ihre Einführung wohl lediglich auf einer Nachahmung der byzantinischen Metallsiegel. Aber noch in einer dritten Gegend Europas, im Osten, kommen solche Doppelsiegel im späteren Mittelalter vor, die Könige von Böhmen, Ungarn, Polen, aber auch die Herzoge von Österreich nahmen sie in Gebrauch, und im 15. Jahrhundert wurden sie schließlich auch in der deutschen Reichskanzlei eingeführt.

Bei den österreichischen Herzogssiegeln ist der Grund ihrer Einführung leicht zu erkennen: die Vereinigung der Herzogtümer Österreich und Steiermark unter Herzog Leopold VI. gab die Veranlassung dazu. Doch mag auch hier daneben schon das Beispiel Böhmens eingewirkt haben, wo diese Siegel vorkommen, seit Wladislaw II. durch die Gnade Kaiser Friedrichs I. den Königstitel führte; und man wird kaum in der Vermutung fehlgehen, daß das böhmische Beispiel dann für Ungarn und Polen maßgebend geworden ist; in Polen fällt ja, wie wir schon erwähnt haben,² die Annahme des Doppelsiegels wie in Böhmen mit der des Königstitels durch Przemyslaw II. von Großpolen zusammen. Wie aber ist man in Böhmen dazu gekommen? Die Vereinigung zweier Länder, wie Österreich und Steiermark, kann hier nicht die Veranlassung sein; denn Böhmen und Mähren waren lange vorher

¹ Hier sei nur noch angemerkt, daß er vorübergehend auch in Frankreich angenommen wurde. König Ludwig VII., durch die Heirat mit Alienor Herr Aquitaniens geworden, führte ein Doppelsiegel, das auf der Hauptseite den auf dem Thron sitzenden König von Frankreich, auf der Rückseite das Reiterbild des Herzogs von Aquitanien zeigte. Die Umschriften lauten auf der Hauptseite: *Ludovicus dei gratia Francorum rex*, auf der Rückseite: *et dux Aquitanorum* (gute Abbildung bei de Wailly, *Éléments de paléographie* Bd. 2, Tafel C n. 2. 3). Ludwig behielt dies Siegel auch nach der Trennung von seiner Gemahlin bei, mußte es aber nach dem ihm aufgezwungenen Verzicht auf seine Rechte in Aquitanien aufgeben. Die später, seit 1174 begehrenden Rücksiegel Ludwigs VII. gehören nicht in den hier besprochenen Zusammenhang.

² Oben S. 27.

verbunden; auch findet sie auf den böhmischen Münzsiegeln keinerlei Ausdruck.¹ Auch an Nachahmung fremder Vorbilder — es kämen nur England und der Norden in Betracht — kann nicht wohl gedacht werden; die Veranlassung war vielmehr eine ganz andere. Das älteste böhmische Herzogssiegel, das wir kennen, das des Herzogs Wladislaw II.,² unterscheidet sich durchaus von denen der gleichzeitigen deutschen Fürsten; es zeigt zwar eine Fürstengestalt auf dem Thron mit Fahne und Schild; aber diese stellt, wie ich glaube, nicht den regierenden Herzog, sondern vielmehr, wie nach späteren Siegeln höchst wahrscheinlich ist, den Herzog Wenzeslaus den Heiligen, den Patron des Landes dar, worauf auch die Umschrift: *Pax sancti Wacezlai in manu ducis Vacizlaus* deutlich hinweist. Das Siegel ist also nicht eigentlich ein persönliches Siegel des Herzogs, sondern ein Siegel des Landes; es ist in gewisser Weise den Siegeln der Domkapitel und Klosterkonvente vergleichbar, die ja gleichfalls oft den Patron ihrer Kirche zeigen. Als nun Wladislaw 1158 von Kaiser Friedrich I. zum König erhoben wurde, wollte er einerseits das urkundliche Abzeichen der königlichen Würde, das Thronsigel, annehmen, andererseits aber des bisher gebrauchten, dem heiligen Wenzel geweihten Siegels nicht entbehren; so wurden die beiden Darstellungen zu einem Doppelsiegel verbunden, das auf der Hauptseite den thronenden König mit der Umschrift *Wladizlaus dei gratia Boemorum rex*, auf der Rückseite den Heiligen mit der Umschrift *Pax regis Wladizlai in manu sancti Wencezlai* darstellt.³ Diesen Siegeltypus haben dann die Herzoge Sobeslav II. und Friedrich, jedoch mit den Änderungen, die sich aus der erloschenen Königswürde ergaben, beibehalten; er blieb aber auch unter dem wiederum zum König ernannten Ottokar I. im Gebrauch, nur wurden in dessen Kanzlei die Legenden vertauscht; die Umschrift der Hauptseite

¹ Von Ottokar I. gibt es allerdings ein Siegel (das kein Münzsiegel ist) mit der Umschrift: *Premisel rex Bohemie et Moravie*; aber dessen Echtheit ist höchst anfechtbar, vgl. Friedrich, Cod. dipl. 2, 237 n. 246.

² Es ist uns an zwei Urkunden von 1142/47 und von 1146/48 überliefert: Abbildung bei Friedrich, Acta regum Bohemiae phototypice expressa 1, Taf. 2. Gewiß haben die böhmischen Herzöge schon vorher Siegel gehabt; insbesondere ist dies von Herzog Wratislaw, den Heinrich IV. 1085 zum König erhob, ausreichend bezeugt (vgl. meine Urkundenlehre I², 708). Aber die uns erhaltenen Siegel sind sämtlich unecht; und ob aus der Übereinstimmung zweier Siegel jenes Wratislaw an zwei gefälschten Urkunden für Opatowice und für Wissegrad (Friedrich 1, 368, 371, n. 386, 387) auf die Gestalt des echten Siegels mit ausreichender Sicherheit geschlossen werden darf, wie Friedrich annimmt, erscheint mir um so zweifelhafter, als die Umschrift des ersteren Siegels nicht mehr lesbar ist; vgl. auch Koss, Kritische Bemerkungen zu Friedrichs Cod. diplomaticus usw. (Prag 1911) S. 44 N. 76.

³ Abbildungen bei Friedrich, Acta, Lief. 1, Taf. 3—5.

lautet jetzt: *Pax regis Otacari in manu s. Wencezlai*, die der Rückseite: *Sanctus Wencezlaus Boemorum dux*.¹ Dies ist nun offenbar das Siegel, welches Ottokar in einem Briefe an den Papst Honorius III. vom Jahre 1219² als sein *sigillum speciale cum sigillo communi regni Bohemie, videlicet sancti Wenceslai*, also als sein persönliches, mit dem böhmischen Landessiegel verbundenen Siegel bezeichnet.³

So ist man also in Böhmen aus ähnlichen Gründen, wie in England, aber ohne unmittelbaren Zusammenhang mit englischem oder anderer Länder Kanzleibrauch, zur Annahme der Münzsiegel gelangt; und es versteht sich von selbst, daß wie in diesem Falle, so auch sonst ähnliche Erscheinungen im Urkundenwesen verschiedener Länder aus der Ähnlichkeit oder Gleichheit der Verhältnisse in ihren Kanzleien entsprungen sein können, ohne daß man an Entlehnung oder Nachahmung zu denken braucht. Mahnt das zur Vorsicht bei Untersuchungen, wie wir sie hier anzustellen versucht haben, so hoffe ich doch, daß die in ihnen gewonnenen Ergebnisse, bei denen ich es an solcher Vorsicht nicht habe fehlen lassen, in der Hauptsache als annehmbar gelten dürfen.

Exkurs.

Zu den Urkunden König Stephans von Ungarn.

Ich bespreche im folgenden fünf von den zehn Urkunden, die uns von Stephan I. von Ungarn überliefert sind, ausführlicher, als im Zusammenhang des vorangehenden Textes möglich gewesen wäre und

¹ Zahlreiche Abbildungen beider Seiten bei Friedrich, Acta Lief. 2. — Die gleiche Legende der Rückseite kommt übrigens schon bei Sobeslav II. vor.

² Friedrich, Cod. dipl. 2, 160 n. 172.

³ Vgl. Koss a. a. O. S. 75ff., der nur in seinen Folgerungen aus dem Gebrauch dieses Siegels vielleicht etwas zu weit geht. Auch ist zu bemerken, daß es keine Besonderheit des böhmischen Münzsiegels ist, daß es eigentlich aus zwei Siegeln, den Siegeln zweier verschiedener Rechtspersonen besteht; das gilt vielmehr auch von dem englisch-dänischen Siegel Knuts, auf das wir geschlossen haben, von dem englisch-normannischen Siegel Wilhelms I., von dem französisch-aquitaischen Siegel Ludwigs VII., von dem österreichisch-steirischen Leopolds VI. usw.; in dieser Vereinigung zweier Siegel zu einem liegt überhaupt, von Unteritalien abgesehen, der Grund zur ersten Entstehung der Münzsiegel.

wesentlich vom diplomatischen Gesichtspunkte aus. Außer Betracht muß ich dabei alle die Fragen lassen, die sich nur unter eingehender Berücksichtigung der mir nicht zugänglichen, weil in magyarischer Sprache geschriebenen Literatur erörtern ließen; ich kann also über den Inhalt der Urkunden, insoweit es sich dabei um Schenkungen von Grundbesitz, Diözesangrenzen u. dgl. handelt, ein eingehendes Urteil abzugeben nicht wagen. Wenn ich also danach keineswegs den Anspruch erheben kann, das letzte Wort über die von mir besprochenen Diplome zu sagen, so gebe ich mich doch der Hoffnung hin, daß meine Ausführungen ihre endgültige Beurteilung ein wenig erleichtern werden.¹

Von den sechs Urkunden Stephans, die Karácsonyi für echt erklärt hat, schließe ich, wie oben S. 43 bereits bemerkt ist, das Diplom für Veszprémfölgy von der Betrachtung aus² und erkläre die Urkunde für S. Pietro in Vincoli zu Ravenna für eine Fälschung ohne echte Vorlage. Eine handschriftliche Überlieferung dieser Urkunde ist, soviel man bisher weiß, nicht vorhanden;³ wir kennen sie nur aus dem Drucke in der zweiten Auflage der Geschichte von Ravenna des Hieronymus Rubeus (Venedig 1589) S. 260, der in Italien von Mittarelli und Fantuzzi, in Ungarn von Pray, Katona und anderen wiederholt worden ist. Zweifel an der Echtheit der Urkunde sind auch von Kehr, der sie zuletzt erwähnt hat, nicht erhoben worden.⁴

Und doch weicht das Diplom schon formell von allen anderen Urkunden des ersten Ungarnkönigs völlig ab. Allein von allen gibt es hinter der Intitulatio eine Inscriptio: *venerabilibus viris abbatibus et conventui monasterii sancti Petri ad Vincula, quod in territorio Ravennae*

¹ Ich habe mit der Veröffentlichung dieser Untersuchung gewartet, weil H. Steinacker schon im Jahre 1903 eine Abhandlung über die Entstehungsgeschichte der Martinsberger Urkunde angekündigt hat, in die notwendigerweise auch andere Diplome des Königs hätten einbezogen werden müssen und die, da Steinacker die Kenntnis der magyarischen Sprache vor mir voraus hat, auch die Dinge hätte berücksichtigen können, die zu besprechen ich mir versagen muß. Allein nachdem nunmehr zwölf Jahre seit jener Ankündigung vergangen sind, ohne daß Steinacker zur Verwirklichung seines Vorhabens gelangt ist, darf ich wohl annehmen, daß er es aufgegeben hat. Das wesentliche Ergebnis meiner eigenen Untersuchung, deren Hauptzweck es ist die Beziehungen der Urkunden Stephans I. zu den deutschen Kaiserurkunden näher zu bestimmen, habe ich schon 1908 in Berlin mitgeteilt.

² Für seine Echtheit hat sich nach Karácsonyi auch v. Sufflay (s. oben S. 22 N. 1) S. 68 N. 6 ausgesprochen.

³ Vgl. über die Überlieferung der Urkunden des Klosters Kehr, *Italia pontificia* 5, 110.

⁴ Ebenso benutzen sie Büdinger, *Österreich. Gesch.* 1, 413 und Wattenbach, *SS.* 11, 235 N. 39, ohne irgend einen Zweifel auszudrücken.

situm est, et eorum successoribus in perpetuum, die der der Papsturkunden nachgebildet, aber doch von ihr wieder abweichend formuliert und in sich unmöglich ist: der König hätte seinen Brief wohl an den Abt und die Mönche des Klosters und ihre Nachfolger adressieren können, unsinnig aber ist es, daß er ihn an die Äbte, den Konvent und ihre Nachfolger richtet: in dem Worte *abbatibus* sind, da es ja doch jeweilig nur einen Abt gab, die *successores* bereits eingeschlossen. In einer echten Papsturkunde hätte die Adresse etwa folgendermaßen lauten können: *dilecto filio N. abbati venerabilis monasterii sancti Petri ad Vincula, quod in territorio Ravennae situm est, et per te omnibus successoribus tuis in perpetuum*. Durch die von ihm gewählte Form entging der Verfasser der Urkunde der Notwendigkeit, den Namen des zeitigen Abtes zu nennen, was zwar nicht einem Zeitgenossen Stephans, wohl aber einem viel später lebenden Mann schwer gefallen sein würde. Ein Zeitgenosse Stephans würde auch schwerlich für die Gesamtheit der Mönche den Ausdruck *conventus* gebraucht, sondern statt dessen etwa von *fratres in eodem monasterio deo militantes* geredet haben: ich mache nur darauf aufmerksam, daß das Wort *conventus* in dem hier vorliegenden Sinne in keiner deutschen Kaiserurkunde aus der Zeit von 911—1039 (soweit läßt sich jetzt der Sprachgebrauch dieser Urkunden genau übersehen) nachzuweisen ist.¹ Endlich ist aber diese ganze Adresse schon an sich überaus bedenklich: die In-perpetuum-Formel wäre, wenn das Privileg echt wäre, in Ungarn mehrere Jahrzehnte früher übernommen worden, als sonst in Mittel- und Westeuropa der Fall ist. Daß es aber in Wirklichkeit sehr viel später entstanden ist, das beweist nicht nur der Umstand, daß Stephan in ihm *proprio motu* seine Verfügung trifft und also abermals einen Ausdruck gebraucht, der für das Urkundenwesen der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts, päpstliches wie königliches, gleich unerhört ist; sondern das beweist klärlich auch ihr Inhalt. Stephan hat das Kloster *una cum nobili viro Romano duce Ravennae* bauen und *auctoritate Romanae ecclesiae* durch den Bischof Gerhard *ecclesiae Morisanae*²

¹ Auch bei Schreiber, Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert (Stuttgart 1910), der selbst den Ausdruck Konvent oft gebraucht, finde ich Belege aus dem 11. und 12. Jahrhundert wohl für die Bezeichnung der Gesamtheit der Insassen eines Klosters mit den Worten: *capitulum, collegium, congregatio*, aber keinen einzigen Beleg für das in diesem Sinne gebrauchte Wort *conventus*.

² Das ist der heilige Gerhard von Csanad. Seinen Namen und den Namen der *ecclesia Morisana*, die in der unten S. 69 zu erwähnenden Urkunde Belas IV. mit dem Bistum Csanad ausdrücklich identifiziert wird, hat der Fälscher höchst wahrscheinlich aus der *Legenda maior s. Gerardi* (cap. 8. 10, ed. Endlicher,

weihen lassen; und nun überweist er ihm, damit Abt und Mönche in dem Kloster dienen und ungarische Pilger sowie die Boten des Königs verpflegen können, nicht etwa eine Dotation von Grundbesitz (den er in Ravenna hätte erwerben können), wie das sonst bei Klostergründungen üblich war, sondern eine Geldrente von 25 Mark reinen Silbers, die das Kloster jährlich durch einen Boten aus der königlichen Kammer in Ungarn abholen lassen soll; dem Boten sollen dabei ausreichende Reisediäten (*expensae competentes*) aus derselben Kammer vergütet werden. Der Zweck der Rente ist überdies am Ende der Urkunde viel bescheidener geworden als er an ihrem Anfang war: die Mönche sollen von der Rente nur noch die Kirche reparieren, wenn das sich als nötig erweist, und von dem, was übrig bleibt, ihre Kleidung bezahlen. Diese ganze Geschichte von der Dotation eines Klosters mit einer festen Geldrente aus des Königs Kammer, für die es in Deutschland wie in Italien in dieser Zeit an jeder Analogie fehlt, ist eine törichte Erfindung, die durch die anachronistische Rechnung nach Marken Silbers für den Betrag der Rente noch augenfälliger wird. Denn diese Rechnung drang im Anfange des 11. Jahrhunderts nur sehr langsam aus England, wo sie heimisch war, nach Sachsen und an den Niederrhein vor; dort wird die Mark zum ersten Male im Jahre 1045 erwähnt¹; in Oberdeutschland, auch in Ungarns Nachbarland Bayern, kommt die Markrechnung erst im 12. Jahrhundert vor,² und für Ungarn ist sie demnach in der Zeit Stephans des Heiligen ganz ausgeschlossen.³

Nach alledem ist die Urkunde Stephans für das Kloster in Ravenna zweifellos eine Fälschung. Ihre Angabe, daß das Kloster von Stephan für die Aufnahme ungarischer Rompilger gegründet sei, mag auf alter Überlieferung beruhen, obwohl in der ältesten, uns erhaltenen Papst-

Mon. Arpad. 1, 212. 214 und öfter) geschöpft, die nach Wattenbach, Geschichtsquellen 2⁶, 209, im Anfang des 14., nach Kaindl, Archiv für österreich. Geschichte 91, 35ff., im 13. Jahrhundert geschrieben worden ist, und die in Italien handschriftlich verbreitet und wohl bekannt war.

¹ Lacomblet, Niederrhein. Urkundenbuch 1, 112 n. 180.

² Vgl. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte 8, 335; Halke, Einleitung in das Studium der Numismatik 3. Aufl. S. 87; Cahn, Münz- und Geldgeschichte von Konstanz und der Bodenseegebiets im Mittelalter S. 10. Die Einführung der Mark in Frankreich setzen die französischen Numismatiker in die Zeit von 1070 bis 1090. — Es braucht danach kaum gesagt zu werden, daß in den Gesetzen Stephans I. von Marken Silbers nicht die Rede ist. Wenn hier nicht Vieh-, sondern Geldbußen angedroht werden, so handelt es sich um *pensae aureae*.

³ Dies Bedenken beseitigt allerdings Büdinger a. a. O. sehr einfach, indem er aus eigener Machtvollkommenheit die Rente auf 25 Pfund reinen Goldes erhöht. Aber in der Urkunde heißt es: *viginti quinque marchas puri argenti!*

urkunde für S. Pietro in Vincoli, dem Privileg Lucius' III.,¹ davon mit keinem Worte die Rede ist. Aber die Urkunde ist nicht nur zur Stütze dieser Überlieferung erfunden worden, sondern ihre Fälschung diente wohl auch einem praktischen Zweck. Denn auf Grund derselben wurde die Bestätigung des Königs Andreas II. erwirkt, von der wir durch eine zwar gleichfalls nur bei Rubeus überlieferte,² aber, soweit ich darüber urteilen kann, als echt anzuerkennende Urkunde seines Sohnes Bela IV. vom Jahre 1233 wissen. Nicht lange vor diesem Jahre wird denn auch die Fälschung entstanden sein.

Die vier noch übrig bleibenden Diplome Stephans I. für die Klöster Martinsberg (Pannonhalma) und Pécsvárad, sowie für die Bistümer Fünfkirchen und Veszprém³ (ich bezeichne sie im folgenden in der eben angegebenen Reihenfolge mit den Siglen M, P, F und V) sind, wie ich glaube, sämtlich nicht unversehrt auf uns gekommen, aber sie gehen auf echte Vorlagen zurück; und die alten und echten Bestandteile lassen sich großenteils gerade daran erkennen, daß sie im wesentlichen mit der Formulierung deutscher Kaiserurkunden aus der Zeit Ottos III. und Heinrichs II. übereinstimmen.

Am wenigsten entstellt sind die beiden Diplome V und F vom Jahre 1009, obwohl wir den Text von F⁴ nur aus einer Abschrift vom Jahre 1404, den von V⁵ nur aus einem Transsumpt König Belas IV. vom Jahre 1245 und einer Kopie von 1295 kennen. Das Protokoll von V⁶ ist, abgesehen von dem Fehlen der Königs- und der Kanzlerunterschrift, das wohl nur auf Rechnung der Überlieferung zu setzen ist, sowie von der offenbar in unserer Abschrift verkürzten Datierung unanfechtbar. Dagegen hat das Protokoll von F, das zwar die in unserer Abschrift verkürzte Signumzeile aufweist, der Rekognition aber gleichfalls darbt, mehr unter der Überlieferung gelitten; die Invokation: *In nomine sancte trinitatis et individuae unitatis* kommt in keinem anderen Diplom Stephans vor,⁷ ist dagegen in den ungarischen Königsurkunden

¹ Göttinger Nachrichten 1910 S. 256 n. 15.

² Der Druck des Rubeus ist von Pray, Specimen hierarchiae Hungaricae 2, 281, dann von Katona, Fejér, Mittarelli u. a. wiederholt.

³ Eine Abhandlung von Szentpétery über die Urkunde für Veszprém im Századok 37 (1903), 297ff. kann ich nur nach der Notiz, Jahresberichte der Geschichtswissenschaft 1903 III, 88 N. 78, hier erwähnen.

⁴ Fejér, Cod. dipl. Hungariae 1, 291.

⁵ Ebenda 1, 289.

⁶ Der Eingang lautet: *In nomine sanctae et individuae trinitatis. Stephanus dei gratia Hungarorum rex.*

⁷ Sie findet sich allerdings in dem bekannten Liber s. Stephani de morum institutione ad Emericum ducem, aber nur in der Version, die in das Corpus iuris

aus dem Ende des 11. und dem 12. Jahrhundert so gewöhnlich, daß man sie geradezu als für diese charakteristisch bezeichnen kann, und dürfte in dem verlorenen Original von F kaum gestanden haben, wie auch der Wegfall der Devotionsformel in der Intitulatio schwerlich auf das Original zurückgeht. Die Formeln des Kontextes beider Diplome lassen sich mit solchen Ottos III. vergleichen, V mehr mit Diktaten des Heribert D, F mehr mit solchen des Heribert C; einzelne Verderbnisse, von denen ich die wichtigsten in der Anmerkung¹ verzeichne, sind in

Hungarici aufgenommen und danach von Fejer I, 516 wiederholt ist. In den Handschriften fehlt sie, vgl. Katona, Hist. crit. reg. Hung. I, 363, und die Ausgabe von Florianus, Historiae Hungar. fontes domestici I, 102. Sie ist also auch hier offenbar interpoliert.

¹ Zur Arenga von V vgl. DD. O. III. 268. 304, ferner das D. Arduins n. 8 und DH. II. 389. Der Anfang ist vielleicht verderbt; nach der Analogie der angeführten Diplome würde man etwa erwarten: *Si nostrae pietatis magnitudinem ademptibus digne postulata largimur*. Die Promulgatio kommt oft vor, vgl. z. B. DO. III. 275. Auch die Dispositio ist hier und da verderbt; statt *tam exitibus quam inexitibus* hat es in der Pertinenzformel des Originals wohl sicher geheißt: *exitibus et* (oder *sive*) *reditibus* (*reditibus* steht auch in der unten S. 72 N. 1 erwähnten Urkunde für Bakonybél); in der Formel *regali denique iubemus potestate, ut nullus* usw., deren erster Teil z. B. mit DO. III. 276. 357. 382. 399, deren zweiter mit DD. O. III. 267. 268 verglichen werden mag, hat im Original wohl sicher *archiepiscopus* vor *episcopus* gestanden, während die Worte *audeat contra statuere, aut surripere* und *et iuribus* (hinter *eorumque pertinentiis*) verderbt oder interpoliert sind. Sicher interpoliert ist auch die ungeheuerliche Strafsumme von 8000 Pfund Goldes. Über die geistliche Strafandrohung s. S. 71 N. 1. 2. Die Corroboratio weist durch die Worte *paginam hanc* zu Beginn des Nachsatzes, die bei Heribert D nie vorkommen, auf Heribert C hin, bei dem sie häufig sind; dagegen findet sich *anulus* statt des unter Otto III. vorherrschenden *sigillum* wiederum gerade bei Heribert D einige Male; ob das letzte Wort der Formel *curavimus* echt oder nur in der Überlieferung an die Stelle des gewöhnlichen *iussimus* oder *praecepimus* getreten ist, möchte ich nicht entscheiden. Ich glaube danach, daß die Urkunde von Heribert C verfaßt ist, der aber hier ein älteres Konzept des Heribert D oder die Abschrift einer von ihm diktierten Urkunde zu Rate gezogen hat. In F ist der Wortlaut der dem Stil des Heribert C entsprechenden Kontextformeln noch besser erhalten. Für den Anfang der Promulgatio mit *noverint* sind z. B. DO. III. 332. 370, für die kurze Formel selbst DO. III. 330 als Parallele anzuführen; mit der Angabe der Bistumsgrenzen kann man etwa die der Gebietsgrenzen in DH. II. 3 zusammenstellen; mit der Corroboratio vgl. die von DDO. III. 354. 246. Aber die Stellung der Formeln ist in der uns erhaltenen Abschrift offenbar verändert. Es kommt zwar, wie schon Karácsenyi bemerkt hat, auch sonst in älterer Zeit vor, daß die Poenformel hinter der Corroboratio steht; auch in der Zeit Ottos III. ist das noch in DO. III. 201 der Fall und geht hier auf eine karolingische Vorurkunde zurück. Niemals aber steht wie in der Abschrift unserer Urkunde die Poenformel hinter der Signumzeile, und wenn sie mit den Worten *Quos terminos si quis violare presumpserit* beginnt, so ist deutlich genug, daß sie unmittelbar hinter den die Grenzen des Sprengels an-

beiden Urkunden vorhanden, lassen sich aber leicht erkennen; die Androhung einer geistlichen Strafe neben der Geldstrafe ist in den Diplomen Ottos III. selten, findet sich aber gerade in einigen Diktaten des Heribert C;¹ sie mag von ihm in Ungarn eingeführt sein, kommt in allen Diplomen Stephans vor und ist nicht zu beanstanden.² Sachlich endlich liegen gegen beide Urkunden keine Bedenken vor; ich bemerke nur noch, daß der in F erwähnte päpstliche Nuntius, Bischof Azo, wahrscheinlich mit dem gleichnamigen Bischof von Ostia, der 1013 in einer Urkunde Benedikts VIII.³ als päpstlicher Bibliothekar erscheint, zu identifizieren ist.

Wesentlich anders steht es mit den Urkunden für die beiden Klöster Martinsberg und Pécsvárad, die unter sich aufs nächste verwandt sind. Von M haben wir zwar nicht das Original, aber eine Nachzeichnung,⁴ deren Alter noch genauer bestimmt werden muß,⁵ die uns aber doch von den ganz den deutschen Königsurkunden entsprechenden äußeren Merkmalen⁶ der Diplome Stephans eine Vorstellung gibt. Verwickelter ist die Überlieferungsgeschichte von P. Wir kennen es aus einem Privileg Bonifaz' IX. vom Jahre 1403.⁷ In dieses ist ein Diplom König Karls von Ungarn vom Jahre 1323 inseriert, für dessen Echtheit die päpstliche Kanzlei, die es genau geprüft hat, eintritt. Karls Urkunde enthält wiederum das Transsumpt eines Diploms des Königs Geisa II. von 1158, und in dieses endlich ist die Urkunde Stephans aufgenommen, angeblich auf Grund einer siegellosen Abschrift⁸ des ursprünglichen

gebenden Schluß der Dispositio gehört; hier hat sie sicherlich im Original von F gestanden, und die Umstellung ist nur der Überarbeitung zur Last zu legen.

¹ DD. O. III. 347. 348 (besonders ähnlich der Formel von M). 415; vgl. auch DD. O. III. 375. 390. 414.

² Sie stimmt in F mit P überein, s. unten, und berührt sich in V mit der Poenformel der griechischen Urkunde für Veszpremföly.

³ Jaffé-L. 4000

⁴ Vgl. darüber zuletzt Steinacker, Mitteil. des Inst. für österr. Geschichtsf. 24, 138f.

⁵ Ich kenne nur das Faksimile bei Chr. Novák, Vindiciae diplomatice quo s. Stephanus ... monasterium s. Martini de sacro monte Pannoniae ... fundaverat (Budae 1780). Die von Steinacker a. a. O. angeführte Abbildung ist mir unzugänglich; das ungarische Werk von 1895, das sie enthält, ist weder in Straßburg noch in Berlin vorhanden. Bester Abdruck nach dem angeblichen Original bei Florianus a. a. O. I, 98.

⁶ Verlängerte Schrift, diplomatische Minuskel des Kontextes, Monogramm, Thronsigel.

⁷ Mon. Vaticana Hungariae I, 4, 573ff.

⁸ Also — nach der Aussage des Diploms Geisas II. — nicht „aus dem Gedächtnis“, wie Büdinger a. a. O. S. 423 N. 2 schreibt.

besiegelten Originals, die sich in der Kammer des Abtes erhalten habe, während das Original mit drei anderen Privilegien des Klosters (des Herzogs Damazlaus und der Könige Ladislaus und Bela) zugrunde gegangen sei; Geisa erklärt, daß er die verbrannte Urkunde nach jener Abschrift, die bei früherer Gelegenheit von seinen Großen geprüft sei, durch seinen Kanzler Barnabas habe „restaurieren“ lassen. Unfraglich erweckt diese komplizierte Geschichte zunächst einen gewissen Verdacht gegen die Echtheit der Urkunde, die, in ihren Formeln großenteils mit M übereinstimmend, mit Benutzung dieses Diploms gefälscht sein könnte.¹ Allein ein solcher Verdacht muß aufgegeben werden. Denn die Formel der geistlichen Strafandrohung, die in P von M abweicht, stimmt dafür fast wörtlich mit F überein; man müßte also bei der Annahme der Fälschung voraussetzen, daß dem Fälscher zur Zeit Geisas II., oder wenn dessen Diplom, das Karls Kanzlei vorgelegt wurde, bereits unecht war, zur Zeit Karls außer der Martinsberger Urkunde auch das Diplom für das Bistum Fünfkirchen zugänglich gewesen wäre, was im höchsten Maße unwahrscheinlich ist. Es hat also in der Tat zwei echte Urkunden Stephans I. für die Klöster Martinsberg und Pécsvárad gegeben; aber die uns vorliegenden Exemplare beider sind in hohem Grade verunechtet.

Zwar um ihre formalen Teile ist es nicht allzuschlecht bestellt. Die Eingangsformeln, die Poenformel und die Korroboration beider Stücke sind im wesentlichen echt und entsprechen dem Gebrauche des Heribert C² und in beiden haben sich auch Teile der echten Dispositio

¹ Etwa so wie die Urkunde für Zala von 1019 (Fejer I, 304) sicher mit solcher Benutzung gefälscht ist. Allerdings ist diese vielleicht eine moderne Fälschung, ebenso wie die erst aus einem Transsumpt von 1558 bekannte Urkunde Stephans für Bakonybél, in der gleichfalls M benutzt ist. Aber auch im Mittelalter würde man sich in Pécsvárad eine Abschrift des Fundationsdiploms der berühmten Erzabtei des h. Martin wohl haben verschaffen können.

² Die Invokation: *In nomine domini dei summi* ist in anderen Diplomen des Heribert C nicht nachzuweisen, aber ihm, der Besonderlichkeiten im Protokoll liebt, durchaus zuzutrauen. Zur Devotionsformel *superna providente* (M) oder *favente* (P) *clementia* vgl. z. B. die DD. O. III. 312. 315. 321 u. a. m. Die Arenga entspricht einer ganzen Gruppe von Diplomen des Heribert C, von denen ich hier als die ähnlichsten die DD. O. III. 315. 330. 387. 399 nenne; das hier nicht vorkommende seltene Kompositum *adaugmentare* läßt sich für Herib. C durch das DH. II. 3 belegen. Auffallend ist in M und P die Verbindung *potestates atque honores*, wofür man nach der Analogie der Parallelformeln *proprietas atque honores* erwarten würde, die auf M beruhende Fälschung für Zala (oben N. 1) hat *possessiones* statt *potestates*. In der Promulgatio läßt sich jedes Wort in Diplomen des Heribert C nachweisen. Daß für den Anfang der Dispositio keine Parallele aus den Diplomen des Herib. C beigebracht werden kann, ist nicht zu verwundern, da uns

erhalten, während von dem echten Eschatokoll in beiden Diplomen nur die Signumzeile übrig geblieben ist.¹ Sodann ist aber in M eine sehr umfangreiche Interpolation zwischen dem Anfang der Dispositio, hinter den Worten *confortati et laureati sumus*² und der Verbotsformel *Praecipimus* usw. eingeschoben, die sofort deutlich daran erkennbar ist, daß in ihr der König nicht wie in den sie umrahmenden echten Formeln im Majestätsplural, sondern im Singular redet. Durch diese Interpolation sind Bestimmungen der echten Dispositio verdrängt worden und vollständig läßt sich diese nicht rekonstruieren; doch haben sich Teile von ihr innerhalb der Interpolation, in die sie hinübergenommen sind, erhalten,³ so die Bestimmung, daß das Kloster *ab omni inquietudine remotum* sein solle⁴ und die Verleihung des Rechtes, den Abt zu wählen. Im ganzen war die echte Urkunde also eine Verleihung des königlichen Schutzes und der Immunität sowie eine Bestätigung des Besitzes nach deutschem und italienischem Vorbild,⁵ wobei noch

nur ein einziges von ihm geschriebenes Immunitätsprivileg für ein deutsches Kloster erhalten ist. Für die Verbotsformel *Praecipimus (itaque) ut nullus* usw. und die Poenformel bedarf es nach dem oben beigebrachten keiner weiteren Parallelen; ich will nur den selteneren Ausdruck *aliquis homo magnus sive parvus* (gewöhnlicher ist *magna sive parva persona*) in M mit DO. III. 329 belegen. Auch die Korroboration, deren Nachsatz in P ganz verderbt ist, entspricht durchaus dem Stile des Heribert C. In P wäre zu der Wendung *manibus propriis roborantes* auf DH. II. 389 zu verweisen, das wir oben S. 70 N. 2 schon einmal zum Vergleich herangezogen haben.

¹ Sie lautet: *Signum domini Stephani incliti regis*. Das Prädikat *inclitus* statt des in der Reichskanzlei von ihm gebrauchten *invictus* oder *invictissimus* hat Heribert C sicher mit bewußter Absicht gewählt. Die Rekognition fehlt in P und ist in M unheilbar verderbt. Die Datierung ist in beiden Diplomen in unserer Überlieferung fortgefallen; in M ist sie durch eine ganz unzuverlässige Nachschrift ersetzt; in P durch einen an die Korroboration angefügten Schlußsatz, der ebenso wenig als irgendwie verbürgt gelten kann. Das Jahr 1001 in M kann nicht richtig sein, da Heribert C bis zum Tode Ottos III. in Italien geblieben ist (vgl. DO. III. 422) und sich dann zunächst an den Hof Heinrichs II. begeben hat (N. Archiv 20, 130f.). Er kann also frühestens 1002 (etwa im Auftrage Heinrichs II.?) nach Ungarn gekommen sein.

² Vgl. dazu DO. III. 365 (Her. C): *imperialis diadematis laurea coronati*.

³ Auf den Inhalt des interpolierten Absatzes noch näher einzugehen, ist nicht die Aufgabe dieser Abhandlung. Für meine Zwecke genügt die Feststellung, daß er nicht so in der echten Urkunde Stephans gestanden hat.

⁴ Dem entspricht in P die der Verbotsformel vorangehende Wendung: *et ut ipsum monasterium ab omni inquietudine sit remotum*; die Übereinstimmung von M und P verbürgt die Zugehörigkeit der Worte zu der verlorenen echten Urkunde Stephans.

⁵ Damit ist allenfalls vereinbar, was als Inhalt der Urkunde Stephans in dem Privileg Paschals II. Jaffé-L. 5926 angegeben wird. Doch bedarf das Verhältnis von M zu den späteren päpstlichen und königlichen Urkunden für Kloster

besonders hervorzuheben ist, daß als Muster für die *libertas* des neuen ungarischen Klosters,¹ für die es in Ungarn selbst noch kein Vorbild gab, das Mutterkloster des Benediktinerordens, Monte Cassino, gewählt wurde.²

Wesentlich denselben Inhalt wie M hatte nun aber, wie ich annehme, auch P; und die fast vollständige Übereinstimmung beider Diplome in den formalen Bestandteilen des Kontextes, zumal auch in der für Schutz- und Immunitätsprivilegien so charakteristischen Verbotsformel läßt diese Annahme als höchst wahrscheinlich erscheinen. Was dagegen jetzt den Hauptinhalt von P ausmacht, alles das, was zwischen dem ersten, etwa bis *diligenter construximus*³ reichenden Abschnitt und jener, hier durch den schon erwähnten Satz *et ut ipsum monasterium ab omni inquietudine sit semotum* eingeleiteten Verbotsformel steht, ist teils mit voller Sicherheit, teils mit hoher Wahrscheinlichkeit als Interpolation zu bezeichnen. Es ist erstens eine langatmige Aufzählung der abhängigen Leute und des Grundbesitzes des Klosters, zweitens ein Verzeichnis seiner kirchlichen und weltlichen Rechte und der seines Abtes, drittens endlich ein Inventar des Kirchenschatzes, den Stephan geschenkt haben soll, und sogar des Viehbestandes, der ihm zu eigen gegeben war. Bin ich nun auch nicht imstande den ersten und den dritten Teil dieses Abschnittes im einzelnen zu kritisieren,⁴ so kann doch so viel gesagt werden, daß gar nichts darin dem Sprachgebrauch oder der Art des Heribert C, von dem die formalen Teile der Urkunde herrühren, entspricht, und daß, wenn eine Aufzählung der Besitzungen im einzelnen, statt einer summarischen Bestätigung des gesamten Besitzstandes, auch in einem Immunitätsprivileg durchaus möglich wäre, jedenfalls genaue Angaben über die Zahl der abhängigen Leute und den Viehbestand sowie über den Kirchenschatz in keinem anderen echten Privileg dieser Zeit weder in Deutschland noch in Italien zu finden sind, so daß also P in dieser Hinsicht ganz allein steht. Mit voller Sicherheit aber kann behauptet werden, daß der zwischen dem ersten und dem dritten Teile

Martinsberg noch einer besonderen Untersuchung, in die ich nicht eintreten kann und mit der jedenfalls auch ein Versuch die Entstehungszeit der Fälschung zu bestimmen verbunden werden muß.

¹ Vgl. Stengel, *Diplomatik der deutschen Immunitätsprivilegien* I, 409f.

² Über spätere Beziehungen Stephans zu Montecassino vgl. Leo *Ostiensis* 2, 65, SS. 7, 674.

³ Fejér I, 296, letzte Zeile.

⁴ Einmal ist übrigens auch in diese Teile der Singular statt des Plur. majest. eingeschlüpft: S. 298, Z. 3 *cum meis successoribus*.

stehende zweite, in dem die Rechte des Abtes und des Klosters spezifiziert werden, gefälscht ist. Denn darin handelt es sich u. a. um kirchliche Exemptionsrechte sehr weitgehender Art,¹ zu denen auch der Gebrauch der Pontifikalinsignien gehört. So weitgehende Rechte konnte aber nur der Papst, nimmermehr der König, auch nicht *ex consensu et confirmatione sedis apostolicae* oder *auctoritate apostolica mediante* verleihen. Wer ermessen will, wie undenkbar solche Verleihung durch den ungarischen König ist, der erwäge, wie zurückhaltend in dieser Hinsicht die Klosterprivilegien der deutschen Könige waren,² die doch wahrlich im Zeitalter der Ottonen der römischen Kurie gegenüber noch eine ganz andere Stellung einnahmen als Stephan von Ungarn. Vollends von der Verleihung des Rechtes, Pontifikalinsignien zu tragen, ist in diesen Königsurkunden niemals die Rede; und selbst eine Bestätigung des vom Papste durch eigenes Privileg verliehenen Rechtes kommt nur ein einziges Mal³ vor: das Kloster Reichenau hat das Privileg auf die Intervention Ottos III. vom Papste Gregor V. erhalten und dann die kaiserliche Bestätigung nachgesucht, um dadurch gegen die Eifersucht des Diözesanbischofs geschützt zu sein; wie wenig ihm das trotz der Bestätigung seines Privilegs durch Papst Johann XIX. half, weiß man aus dem Berichte Hermanns von Reichenau über die Vorgänge des Jahres 1033.⁴

Ist aber danach⁵ der mittlere Teil des ganzen Abschnittes, den wir behandeln, mit voller Bestimmtheit als gefälscht zu betrachten, so darf man auch über die beiden ihn einschließenden Teile, die ja an

¹ Wären sie echt, so würde das Kloster Péscvárad in dieser Hinsicht sogar besser gestellt gewesen sein als die Erzabtei auf dem Martinsberge, deren Exemptionsstellung wir aus dem Privileg Paschals II. vom Jahre 1102 Jaffé-L. 5926 kennen.

² Stengel a. a. O. S. 565ff. hat verzeichnet, was in dieser Beziehung in deutschen Königsurkunden des 10. und 11. Jahrhunderts vorkommt.

³ Vgl. DO. III. 279.

⁴ Vgl. meine *Jahrb. Konrads II.* 2, 124f. Man vgl. auch Jaffé-L. 4134, eine Urkunde Clemens II. für Fulda, die sich gegen solche Privilegien früherer Päpste in scharfen Ausdrücken wendet, aber königliche Verleihungen der Art, die Clemens, wenn er sie gekannt hätte, gewiß noch entschiedener getadelt hätte, überhaupt nicht erwähnt.

⁵ Formell beanstandete ich in diesem Abschnitt u. a. die Ausdrücke *de spiritalibus iudicare* und *in causa civili iudicare* zur Beziehung geistlicher und weltlicher Gerichtsbarkeit. Sie würden im 9. Jahrhundert und wieder im 12. nicht sehr befremden, sind aber in Urkunden des 10. und 11. Jahrhunderts durchaus ungebrauchlich. Mindestens bedenklich ist auch der Ausdruck *curia sollemnis*. In Deutschland kommt *curia* im Sinne von Reichstag erst unter Heinrich IV. in echten Urkunden vor, Waitz, *Verfassungsgesch.* 6², 411 N. 2.

sich befremdlich genug sind, mit Wahrscheinlichkeit das gleiche Urteil fällen: P ist ebenso durch Interpolation entstellt wie M; die echten Urkunden aber für beide Klöster werden aller Wahrscheinlichkeit nach, abgesehen etwa von den vielleicht darin aufgenommenen Besitzverzeichnissen, im wesentlichen gleichlautend gewesen sein. Ob die Interpolation von P schon im 12. Jahrhundert erfolgte, in welchem Falle die Urkunde Geisas II., in die sie aufgenommen ist, an sich echt sein könnte, oder ob auch diese Urkunde, die man der Kanzlei Karls vorlegte, gefälscht war, in welchem Falle sie vielleicht erst im Anfang des 14. Jahrhunderts hergestellt sein könnte, darüber möchte ich ein bestimmtes Urteil noch nicht abgeben.

Über die Poenformeln in den Urkunden des früheren Mittelalters

von

Fritz Boye*

Poenformeln begegnen jedem, der sich mit mittelalterlichen Urkunden beschäftigt, unendlich häufig. Sie bedrohen den Verletzer der Urkunde und ihres Rechtsinhaltes mit mannigfachen Strafen. Selten nur gewinnen sie durch eine individuelle Fassung größeres Interesse. Fast will es scheinen, sie seien starr und leblos unter geringer Veränderung ihres Wortlauts von Generation zu Generation fortgeschleppt, und in der Tat zeigen sie recht deutlich, wie zähe das germanische Urkundenwesen die überkommenen Fassungen aus spätrömischer Zeit bewahrt hat. Wir erkennen gleichzeitig, daß sich in den spätrömischen Urkunden zu den altrömischen Formen auch griechisch-byzantinische Einflüsse gesellt hatten, und daß somit ein innerer Zusammenhang zwischen dem Wortlaut griechisch-ägyptischer Papyri und den Privat-, Papst- und Königsurkunden des Mittelalters besteht.

Bei einer solchen Betrachtung werden sich auch die wesentlichen Neubildungen innerhalb der Strafklausel deutlich hervorheben. Besonders die Annahme des Urkundenwesens durch die Germanen bewirkte in der Poen bemerkenswerte Veränderungen, die trotz engem Anschluß an die hergebrachte Stilisierung die Bedeutung der Formel ganz und gar verwandeln, indem jetzt ein germanischer Rechtsgedanke ihren Inhalt bestimmt.

Auf diese Tatsache ist von Juristen schon eingehend hingewiesen worden. Besonders Arbeiten von Bluhme,¹ Loening² und

* Der Verfasser, der auf Grund dieser Arbeit das Doktorexamen in Berlin bestanden und darauf als Volontär Aufnahme in den preußischen Archivdienst gefunden hatte, trat im August 1914 als Kriegsfreiwilliger ein und ist seit den schweren Kämpfen in Flandern, November 1914, verschollen. M. T.

¹ Über die Bekräftigungsformeln der Rechtsgeschäfte, besonders der Kontrakte vom sechsten bis neunten Jahrhundert (in Bekkers u. Muthers Jahrb. d. gem. deutschen Rechts. III, 207ff.).

² Über Ursprung und rechtliche Bedeutung der in den altdeutschen Urkunden